Protokoll

über die

Landraths-Verhandlungen

des Rheinkreises

vom Jahr 18 $\frac{34}{35}$.



Speyer, gedruckt bei J. F. Kranzbühler senior. (Jacobstraße.)

Eröffnungs-Sitzung vom 1. September 1834.

Nachdem der Landrath in Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 15. durch Erlaß der Königl. Kreisregierung vom 23. vorigen Monats einberufen worden war, haben sich heute den ersten September 1834, Morgens 10 Uhr, folgende Mitglieder desselben in dem hiezu bestimmten Locale zu Speyer eingefunden, als:

1. Philipp David Müller, quieszirter Consistorialrath und protestantischer Pfarrer zu Erpolsheim.
2. Joseph Spitz, Gutsbesitzer zu Speyer.
3. Ludwig Haas, Advokat zu Landau.
4. Carl August Köster, Notär zu Friedelsheim.
5. Franz Xaver Rencker, Notär zu Speyer.
6. Christian Sieben, Gutsbesitzer und Gastwirth zu Annweiler.
7. Carl Thomas, Doctor der Medizin zu Alsenborn.
8. Andreas Giesen, Bürgermeister und Handelsmann zu Deidesheim.
9. Jacob Rüb, Bürgermeister zu Hitschenhausen.
10. Wilhelm Mühlhäuser, Einnehmer zu Speyer.
11. Ludwig Kern, Gutsbesitzer zu Böchingen.
12. Johann Bonifaz Rauh, Einnehmer zu Offenbach.
13. Michael Schnetter, katholischer Pfarrer zu Deidesheim.
14. Johann Christoph Kienlin, Tabaksfabrikant zu Zweibrücken.
15. Peter Frank, Bürgermeister und Gutsbesitzer zu Alsenbrücken.
16. Johann Jacob, Gutsbesitzer zu Schopp.
17. Friedrich Philipp Norbert Mahla, Advokat zu Landau.

Es erschien hierauf in dem Sitzungssaale der Königl. Generalcommissär und Regierungspräsident, Freiherr v. Stengel, in Begleitung eines Secretärs der Königl. Kreisregierung, eröffnete, nachdem er dem neu eingetretenen Mitglied Jacob Rüb den durch das Gesetz vorgeschriebenen Eid abgenommen hatte, die Sitzung mit einer Rede an den Landrath, und ließ demselben sodann nachstehende Uebersicht seiner diesmaligen Berathungsgegenstände durch den Regierungssecretär vortragen:

Speyer, den 29. August 1834.

Die
Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern,
an
den versammelten Landrath des Rheinkreises.

In Folge allerhöchster Ermächtigung haben wir die Ehre, dem versammelten Landrathe die Nachweisungen über die Verwendung der Fonds des Vorjahres, so wie die Voranschläge über die Bedürfnisse des kommenden Etatsjahres zur Prüfung und zur Stellung seiner Anträge mitzutheilen.

I. Abrechnung über die Kreisfonde pro $18^{32}/_{33}$.

Der versammelte Landrath empfängt anliegend die mit allen Belegen versehene Kreisfondrechnung pro $18^{32}/_{33}$, nachdem sie der primitiven und Superrevision des Königl. Oberrechnungsrathes bereits unterstellt war.

Es ergiebt sich daraus folgendes Resultat:

A. Für die nothwendigen Kreislasten:

	fl.	kr.
1. Gesammteinnahme	507367	39¼
nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten zu	47092	54
bleibt eine effective Einnahme von	460274	45¼
Die nothwendigen Kreislasten betrugen	439776	43¾

	fl.	kr.
davon kommen auf die Vorjahre	4106	13¼
und auf das Jahr 18⅔ .	435670	30½

Von den Ausgaben des laufenden Dienstes nahmen

	fl.	kr.
a) die Nachlässe oder vielmehr die Unterstützungen, da die eigentlichen Nachlässe auf die Einnahme stornirt werden .	280	—
b) die Verwaltung der Justiz . .	96153	20¼
c) „ „ des Innern .	46430	50
d) „ „ der Staatsanstalten	291776	39¾
e) „ „ der Landbauten auf dem Etat der Justiz	529	33
f) die Regiekosten des Landraths .	500	7

in Anspruch.

Nach Abzug dieser Ausgaben von der Nettoeinnahme stellt sich ein Activrest von 20498 fl. 1½ kr. dar, welcher sich hauptsächlich durch Ersparnisse bei den Positionen für Nachlässe und für die Staatsanstalten ergeben hat. Insbesondere mußten bei den Studienanstalten und bei der Position für Industrie und Kultur durch Vacaturen, durch die Rückvergütung der Lehrerpensionen im Betrag von 2368 fl. und durch die erst später eingetretene Einrichtung der Gewerbschulen erhebliche Ueberschüsse sich ergeben.

B. Für die fakultativen Kreislasten:

	fl.	kr.
1. Die Nettoeinnahme beträgt . . da die Erhebungskosten schon oben abgezogen sind.	13423	30
zu übertragen .	13423	30

	fl.	kr.
Uebertrag :	13423	30
2. Die Ausgabe :	11400	53¾
Es besteht daher ein Activrest von .	2022	36¼

Der Einnahmsüberschuß auf sämmtliche Kreisfonds beträgt demnach . . . . . 22520 fl. 38¼ kr.

Es muß dieses Ergebniß um so erwünschter seyn, als die häufigen Elementarschäden des laufenden Jahres einen erheblichen Abgang bei dem Fond für Nachlässe erwarten lassen.

Außer der Kreisfondrechnung übergeben wir dem Landrathe noch die Rechnungen nebst Belegen:

1. der allgemeinen Armenanstalt zu Frankenthal,
2. des Landgestütes zu Zweibrücken,
3. über die Fonds für Gemeindezwecke aus attribuirten Strafen,
4. über die Kreis- und Bezirkskriegsfonds,
5. über die Kreishilfskasse.

Die Resultate der Verwaltung der allgemeinen Armenanstalt pro 18⅔ sind in dem Amts- und Intelligenzblatte des laufenden Jahres № 33 bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gewähren eine genaue Uebersicht über den Stand dieser Anstalt.

Ueber die Verwendung der Allmosenfonds und des Fonds für verlassene Kinder enthält das Amtsblatt № 42 die nähere Nachweisung.

Beide Blätter sind hier angefügt.

Die Einnahmsüberschüsse, welche die Rechnung des Landgestütes nachweist, sind durch eine spezielle allerhöchste Königl. Entschließung zum Ankauf von Zuchthengsten schweren Schlages bestimmt, und wir haben bereits die Einleitung zum Vollzuge dieser Maßregel getroffen.

Die Rechnung über die Fonds für Gemeindezwecke, welche der Kreisfondsrechnung angeheftet ist, ergiebt folgende Resultate:

1. Reservirtes Kapital von 27000 fl. zu Vorschüssen von Schulhausbauten.

a) Einnahme

	fl.	kr.
Activrest von 18$^{31}/_{32}$	976	40
Rückersätze während 18$^{32}/_{33}$	11475	—
Summa der effectiven Einnahme	12451	40
b) Ausgaben		
Vorschüsse während dem Laufe des Jahres 18$^{32}/_{33}$	6323	—
geht auf 18$^{33}/_{34}$ über activ	6128	40
Ausstände	20871	20
Kapitalsumme wie oben	27000	—

2. Jährlich zu verwendender Fond.

	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahme				
an ⅔ der pro 18$^{32}/_{33}$ erhobenen Strafen			9477	20¼
B. Ausgaben.				
Rechnungsdeficit pro 18$^{31}/_{32}$	5599	27	9138	28¼
laufende Ausgaben	3539	1¼		
Activrest			338	51¾

welcher in die Rechnung pro 18$^{33}/_{34}$ übergeht.

II. Voranschlag für das Etatsjahr 18$^{34}/_{35}$.

Ueber die Bedürfnisse der Kreisverwaltung für das kommende Etatsjahr übergeben wir dem Landrathe den vorläufig genehmigten Voranschlag mit allen erforderlichen Beilagen und Nachweisungen, und begleiten denselben mit folgenden Bemerkungen:

A. Nothwendige Ausgabe.

Auf den Etat der Justizverwaltung ist gegen das laufende Jahr eine Veränderung der Ausgabe von 600 fl. eingetreten, welche durch die Naturalnebenbezüge neu ernannter Beamten entstanden sind.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Position für die Königl. Landcommissariate, bei welchen die Minderung jedoch nur 24 fl. 20 kr. beträgt.

Bei der Position auf Wohlthätigkeit ist der Ansatz für Findel- und verlassene Kinder von 3000 fl. auf 5000 fl. erhöht worden, weil die unzureichende Größe der erstern Summe, durch eine Reihe von Jahresrechnungen nachgewiesen ist.

Gegen diese Erhöhung wird um so weniger Etwas zu erinnern seyn, als es sich hier von Erfüllung einer gesetzlichen Verbindlichkeit handelt, für welche in der unabweislichen Größe Vorsehung zu treffen ist.

Bei dem Fond für Industrie und Kultur hat die Bildung der Gewerbschulen eine Ausgabserhöhung von 1800 fl. veranlaßt, die von dem wesentlichen Vortheile dieser Anstalten bei weitem überwogen wird.

Für die Unterhaltung der Staatsstraßen und Brücken hat in Folge des Gesetzes vom 1. Juli l. J. eine Erhöhung von 20000 fl. statt, die jedoch in der Kreisfondrechnung nur einen durchlaufenden Posten bildet, da sie in einem gleichen Zuschusse aus dem Finanzvermögen ihre Deckung findet.

Der Gesammtbetrag der nothwendigen Ausgaben beträgt demnach für 18$^{34}/_{35}$ 473946 fl. 31 kr., wovon jedoch 20000 fl. aus dem Finanzvermögen bestritten werden.

B. Fakultative Ausgaben.

Der Zustand der Bezirksstraßen, die gegenwärtig eine Länge von 70½ Stunden einnehmen, erfordert ganz vorzügliche Aufmerksamkeit der Verwaltung, damit die offenbare Unzulänglichkeit des Vermögens und der Kräfte derjenigen Gemeinden, welche primitiv die Kosten ihrer Herstellung mit oder ohne Unterstützung aus öffentlichen Fonden bestritten haben, nicht die Veranlassung zu dem Verfall dieser für den Handel und den innern Verkehr des Kreises so höchst wichtigen Verbindungen werden müsse.

Der Bedarf für die Unterhaltung dieser Straßen berechnet sich im Durchschnitte jährlich auf 20000 fl., davon kann etwa die Hälfte durch die Concurrenz der betheiligten Gemeinden gedeckt werden; für die Bestreitung der andern Hälfte scheint ein Beitrag des ganzen Kreises um so mehr in Anspruch genommen werden zu können, je mehr auch der ganze Kreis an den Vortheilen dieser neuen Straßenanlagen Theil nimmt.

Wir haben demnach mit allerhöchster Genehmigung in den Voranschlag die Summe von 10000 fl. eingesetzt,

und glauben überzeugt seyn zu können, daß der versammelte Landrath bei der Wichtigkeit des Gegenstandes mit dieser Bestimmung eines Theiles der fakultativen Steuerbeischläge vollkommen einverstanden seyn werde.

Einem anderen Gegenstande, der schon früher die Theilnahme des Landrathes auf sich gezogen hat, nämlich die Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies, wurde der ganze übrige Theil dieser Steuerbeischläge mit 3458 ƒ 48 x gewidmet.

Ueber den Stand dieser Angelegenheit werden wir die Ehre haben, dem versammelten Landrathe in einer besondern von approximativen Kostenanschlägen begleiteten Note ausführliche Mittheilung zu geben.

Mit Hinzurechnung der Fakultativausgaben wird sich demnach der Gesammtbetrag aller Kreislasten mit Einschluß des Zuschusses von 20000 ƒ für Unterhaltung der Staatsstraßen auf 487405 ƒ 19 x feststellen.

A. Der nothwendigen Ausgaben.

	ƒ	x
1. Die halbe Fenstersteuer mit	14549	50
2. $52\frac{1}{2}$ Procente von dem Principale der directen Steuer mit Einschluß der Staatsforsten zu 36000 ƒ, welche Summe Seine Königliche Majestät pro $18\frac{34}{35}$ ohne Folgerung für künftige Jahre zu genehmigen geruht haben, mit	423950	—
3. Zuschuß aus den Centralfonds für Straßenneubauten zum Zweck der Deckung des Mehrbedarfs für die Straßenunterhaltung mit	20000	—
4. Die Rheindammgräsereien mit	2000	—
5. Aus den Ersparnissen von $18\frac{32}{33}$ . . .	13446	41
B. Der fakultativen Ausgaben.		
6. $1\frac{1}{2}$ Procente an Steuerbeischlägen mit	13458	48
in Summa . .	487405	19

wodurch das Bedürfniß vollständig gedeckt ist, während von den Ersparungen des Jahrs $18\frac{32}{33}$ dem Dienste des laufenden Jahrs noch 9073 ƒ $57\frac{1}{2}$ x zugewiesen bleiben, die mit einigen Erübrigungen auf andern Positionen zureichen werden, um den wahrscheinlichen Ausfall auf Nachlässe zu decken.

In Hinsicht auf den Polizeistraffond hat der Landrath den Wunsch geäußert, daß ihm jährlich ein Voranschlag über die Verwendung dieses Fonds mitgetheilt werden möge, und Seine Königliche Majestät haben diesen Antrag zu genehmigen geruht.

Dieser Aufgabe kann jedoch nur annähernd entsprochen werden, da sowohl die Einnahme als Ausgabe auf Umständen beruht, die entweder ganz zufällig sind, oder wenigstens nicht von Anordnungen und Maßregeln der höheren Verwaltung abhängen.

Die Einnahme richtet sich nach der Zahl der vorkommenden Gesetzesübertretungen und nach der Größe der von den Justizbehörden ausgesprochenen Strafen. Sie ist daher sehr wandelbar, und beim Beginnen des Jahres höchstens nur aus Durchschnittsberechnungen zu entziffern, die zwar auf längere Epochen einen ziemlich richtigen Anhaltspunkt darbieten, nicht aber für ein einzelnes Jahr.

Für die Verwaltung wird demnach immer der Spielraum bleiben müssen, nach den Ergebnissen während dem Laufe des Jahres die Verwendungen, da wo es am schicklichsten erscheint, einzuschränken, oder zu erweitern, wenn nicht Abgänge oder jedenfalls unzweckmäßige Kassenvorräthe veranlaßt werden sollen.

Die Verwendung ist durch das Gesetz an und für sich bestimmt, der Vollzug hängt aber oft von Elementarereignissen, die eine schnelle Unterstützung einzelner Gemeinden zur Ausführung von dringenden Bauarbeiten nöthig machen, oder von Anträgen derselben ab, die am Anfang des Jahrs noch gar nicht bekannt sind.

Endlich ist auch der Termin für die Anweisungen einzelner Bewilligungen von der Vollendung der Bauführungen abhängig, die sich oft aus einem Etatsjahre in das andere verziehen und dann jeden Voranschlag stören.

Um indessen der Aufgabe so viel als möglich zu genügen, wollen wir die Einnahme nach der Durchschnitts-

berechnung zu 12000 ƒ annehmen, wovon ⅓ für die Verpflegung der Findel- und verlassenen Kinder abgeht. Es wäre demnach über 8000 ƒ zu verfügen, davon glauben wir 4000 ƒ für die Fortsetzung der Alsenzstraße bis Kreuznach bestimmen zu sollen, indem wir die Hoffnung hegen, daß durch einen solchen Zuschuß zu den Kosten des Straßenbaues die betheiligten Gemeinden vermocht werden können, ebenfalls etwas Erhebliches zu leisten.

Bei Fortsetzung eines solchen Zuschusses könnte sofort in einigen Jahren eine vollständige Verbindung zwischen Kaiserslautern und Kreuznach hergestellt werden, was um so wichtiger wäre, als unter den bestehenden Verhältnissen der Handelsverkehr mit Preußen stets lebhafter wird.

Sollte indeß die Ausführung Anstände erfahren, so dürfte jener Fond für die Herstellung der Straße von Marnheim über Albisheim bis zur hessischen Grenze zu verwenden seyn.

Diese Straße ist, trotz der lästigen Steigung bei Immesheim, als directe Verbindung des nord- und südwestlichen Theils des Kreises mit Worms und Frankfurt bereits sehr frequent, seitdem die Fortsetzung derselben auf dem großherzoglich hessischen Gebiete bis Worms hergestellt ist.

Die Hauptausfuhrartikel auf diesem Straßenzuge bestehen in Früchten, Schlachtvieh, Brennholz, Lohrinden und Steinkohlen. Die Einfuhrartikel sind Bauholz, Borde, Düngerasche und Gyps rc.

Durch die Herstellung dieser Straße von circa zwei Stunden, dürfte daher der Verkehr auf derselben sehr lebhaft werden.

Die Herstellung derselben wird circa 19000 ƒ erfordern, die von den betheiligten Gemeinden ohne Unterstützung aus Kreismitteln nicht aufgebracht werden können.

Die übrigen 4000 ƒ wären sodann für Unterstützungen bedürftiger Gemeinden zu Brücken-, Kirchen- und Pfarrhausbauten zu bestimmen.

Eine nähere Specialisirung ist aber zur Zeit unmöglich, da wir die ersten im nächsten Jahre vorkommenden Anträge der Gemeinden noch nicht kennen, die zum Theil erst durch ein momentanes Bedürfniß erzeugt werden.

Die Voranschläge über die im nächsten Jahre auszuführenden öffentlichen Bauten werden dem versammelten Landrathe durch eine besondere Note nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 zur Einsicht und Antragstellung mitgetheilt werden.

III. Besondere Berathungsgegenstände.

1. Seine Königliche Majestät sehen dem Gutachten des Landraths über die Frage entgegen:

„Wie dem für die dürftigen Klassen und deren „Moralität so wichtigen Institute der Sparkassen „die möglichste Ausdehnung, und eine über alle „Gemeinden gleichmäßig sich verbreitende Wirksamkeit zuzuwenden wäre?“

Ueber diesen Gegenstand werden wir dem versammelten Landrathe noch eine die Frage näher erläuternde Mittheilung zustellen.

2. Der Hausarzt der Kreisarmenanstalt Dr. Dapping, dann der Oeconom derselben Friedrich Heinrich Kanzler haben um Anstellung als wirkliche Staatsdiener mit pragmatischen Rechten das Gesuch gestellt.

Wir haben daher die Ehre, dem versammelten Landrathe die Verhandlungen hierüber mit dem Bemerken zuzustellen, daß Seine Königliche Majestät geruht haben uns zu beauftragen diese Angelegenheit unter die dem Landrathe mitzutheilenden Begutachtungsgegenstände aufzunehmen.

Wir können bei dieser Gelegenheit dem Dr. Dapping, welcher seit 1818 als Arzt des Armenhauses aufgestellt ist, das Zeugniß geben, daß er seine Function immer zu unserer Zufriedenheit versehen, und als ein talent- und kenntnißvoller Arzt zur Vervollkommnung des Instituts wesentlich beigetragen habe.

Der Oekonom Kanzler wurde im Jahr 1829 zu seiner gegenwärtigen Function berufen, und hat sich durch treue und pünktliche Amtsführung vortheilhaft ausgezeichnet.

Wenn wir damit die Reihe der Mittheilungen und Anträge schließen, die wir für die Vergangenheit und Zukunft an den versammelten Landrath zu bringen ermächtigt waren, werfen wir noch einen Blick auf die Gegenwart, in welcher zwei für die Wohlfahrt des Kreises höchst wichtige Regierungshandlungen Seiner Majestät des Königs glänzen.

Die Zollvereinigung mit mehreren anderen deutschen Staaten hat den Absatz der Produkte der Industrie und Landwirthschaft des Kreises unermeßlich erweitert.

Der Producent findet für die wichtigsten Erzeugnisse des Kreises eine bisher nicht gekannte Nachfrage, und Wein, Oelfrüchte, Tabak, Hanf ꝛc. ꝛc. haben wesentliche Erhöhungen ihres früheren Preises erfahren.

Dieses durch Verträge geregelte Verhältniß kann nur die glücklichsten Folgen für den Wohlstand des Kreises haben.

Eben so wichtig ist die von Seiner Majestät dem Könige beschlossene Herstellung der Festung Germersheim.

Durch dieses große Bauunternehmen wird nicht nur allein die Sicherheit und Unabhängigkeit nach Außen erhöht, sondern es kommen dadurch auch höchst bedeutende Summen Geldes in Cirkulation, und eine große Menge bedürftiger Einwohner des Kreises finden Beschäftigung und Verdienst.

Der Landrath wird darin abermals die wohlwollende Fürsorge Seiner Majestät des Königs für die Wohlfahrt des Kreises erkennen.

Nachdem der Königl. Generalcommissär dem Landrathe diese Uebersicht nebst den auf die einzelnen Gegenstände Bezug habenden Akten und Belegen übergeben und sich mit dem Regierungssecretär aus der Versammlung zurückgezogen hatte, ist der Landrath unter Leitung des Landraths Sieben, als des ältesten der anwesenden Mitglieder, mittelst schriftlicher Abstimmung zur Wahl seines Präsidenten und Secretärs für die Dauer der dießmaligen Sitzungen geschritten, wobei die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit, hinsichtlich des Ersteren, auf den Landrath Köster, und in Betreff des Letztern auf den Landrath Mahla gefallen ist, wovon der Königl. Kreisregierung sogleich die schriftliche Anzeige gemacht wurde.

Der Präsident und Secretär des Landrathes haben hierauf, gemäß §. 27 des Gesetzes vom 15. August 1828, den Heinrich Gilardone und Ignatz Walck, Functionäre bei der Königl. Kreisregierung, zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte für die Dauer der dießjährigen Sitzungen angenommen und zu diesem Behufe vor dem versammelten Landrathe verpflichtet.

Nachdem dieses Statt gehabt, ist der Landrath zur Bildung der Comités zur Vorbereitung der Berathung und Beschlußfassung über die einzelnen Gegenstände seines Wirkungskreises, geschritten.

Durch die Statt gehabte Wahl wurden bezeichnet:

I. Für die Prüfung der allgemeinen Verwaltungsrechnung des Kreises:

die Mitglieder Rencker, Mühlhäuser, Köster, Kienlin und Rüb;

II. Für die Prüfung der Rechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, das Landgestüt zu Zweibrücken, die Baumschule zu Speyer, die Kreiskriegsfonds und über die Kreishülfskasse:

die Mitglieder Thomas, Giesen, Frank, Spitz, Rauh und Kern;

III. Für die Steuervertheilung, die Prüfung vorkommender Reclamationen und das Straßenbauwesen:

die Mitglieder Mühlhäuser, Rauh, Haas, Spitz, Sieben und Jacob;

IV. Für das Schul- und Studienwesen:

die Mitglieder Müller, Haas, Rencker und Schnetter;

V. Für die Prüfung der besondern Berathungsgegenstände und Anträge:

die Mitglieder Spitz, Rauh, Müller, Köster, Rencker und Haas.

Die gewählten Comités haben hierauf die, auf die betreffenden Gegenstände bezüglichen Akten, in soweit solche heute schon vorliegen, in Empfang genommen, um ihre Arbeiten zu beginnen, und hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen.

Worüber dieses Protokoll errichet und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Köster, Rauh, Kienlin, Spitz, Jacob, Giesen, Rüb, Sieben, Frank, Haas, Rencker, Thomas, Kern, Mühlhäuser, Müller, Schnetter, Mahla.

Sitzung vom 3. September 1834.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der vorhergehenden Sitzung.

Der Landrath hat sich in der heutigen Sitzung durch die gewählten Comités über das Rechnungswesen des Kreises vom Jahr 18$\frac{32}{33}$ Bericht erstatten lassen und die einzelnen Rechnungen in der allgemeinen Versammlung einer genauen Prüfung unterworfen.

Rechnung über die Baumschule zu Speyer.

a) Außerordentliche Einnahme.

	fl	kr	fl	kr
1. Kassenvorrath zufolge der letzten Rechnung	404	—		

b) Gewöhnliche Einnahme.

	fl	kr	fl	kr
2. Beitrag aus dem Kreisfond	600	—		
3. Erlös aus veredelten Obststämmen laut Gartenjournal	825	19		
4. Erlös aus Ziergewächsen	328	26		
5. Erlös aus Obst	27	18		
6. Miethe für überwinterte Gewächse	4	24		
Total der Einnahmen	2189	27		

A. Gewöhnliche Ausgabe.

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. Pachtzins an das Hospital und Waisenhaus			200	14		
2. Beitrag zur Brandversicherungskasse			8	30		
3. Für Remunerationen in dem laufenden Jahre						
a) an den Inspector der Anstalt	94	50				
b) an den Rechner	59	16				
c) an den Königl. Steuercontroleur Linz Entschädigung	33	11				
			187	17		
4. Besoldungen des Dienstpersonals						
a) an den Königl. Steuercontroleur Linz Namens des verstorbenen Gärtners Fuchs	160	—				
b) dergleichen an Gg. Hastrr	130	18				
zu übertragen	290	18	396	1		

	fl	xr	fl	xr	fl	xr
Uebertrag . .	290	18	396	1		
c) an den Gartengehülfen Jacob Hahn . . .	121	30				
			411	48		
5. Taglöhne während des laufenden Jahrs			407	59		
6. Unterhaltung der Baulichkeiten .			11	34		
7. Unterhaltung der Utensilien . .			22	31		
8. Schreibmaterialien			1	36		
Betrag der gewöhnlichen Ausgaben					1311	29

B. Außergewöhnliche Ausgabe.

	fl	xr		
9. Für Ankauf von Haidenerde	10	36		
10. Für Ankauf von Wallnüssen und Mandeln	4	40		
11. Für rückständige Remunerationen	81	37		
Betrag der außergewöhnlichen Ausgaben			96	53
Total der Ausgaben			1408	22

Resultat.

Die Gesammteinnahme ist	2189	27
Die Gesammtausgabe ist	1408	22
Ergiebt sich demnach ein Ueberschuß von	781	5

Der Landrath hat vorstehende Rechnung sowohl im Ausschuß als in der allgemeinen Versammlung geprüft, und es hat weder die Einnahme noch die Ausgabe zu irgend einer Erinnerung Veranlassung gegeben.

Der Vorrath an Obstbäumen beläuft sich nach vorgelegtem für das Etatsjahr 18[illegible] aufgestellten Verzeichnisse:

1. An veredelten Hochstämmen von Kern- und Steinobst	18931	Stück
2. Veredelte Halbstämme, Piramiden und Spaliere	8501	„
3. Wallnüsse	2544	„
4. Mispeln	5	„
5. Schwarze Maulbeeren . . .	1	Stück
6. Zu veredelnde Wildlinge . .	15990	„

Rechnung über das Landgestüt zu Zweibrücken.

Diese Rechnung zerfällt in folgende Abtheilungen:

I. Geldrechnung.

Einnahme.

	fl	xr	fl	xr
A. Außerordentliche				
1. Ueberschuß des vorigen Jahrs	9129	32¾		
2. Zuschuß aus dem Centralfond pro 18[illegible]	4000	—		
3. Erlös aus verkauften Pferden	1295	—		
			14424	32¾
B. Gewöhnliche				
4. Aus Kreismitteln	7000	—		
5. Verpachteten Immobilien .	12730	10		
6. Ertrag der Waldungen . .	2711	36		
7. Sprunggeld	3405	36		
8. Dünger	348	16¾		
			26195	38¾
Total der Einnahmen . . .			40620	11½

Ausgabe.

	fl	xr
A. Alljährlich vorkommende		
1. Verpflegung der Pferde . .	9500	51½
2. Kosten der Heuernte sammt Fuhrlohn	668	21
3. Heubinderlohn	111	5
4. Beschläge nicht einbegriffen jene auf den auswärtigen Stationen während circa drei und ein halb Monaten . . .	183	32
5. Kurkosten	71	13
6. Anschaffung von Stallgeräthschaften	81	44
7. Sattelwesen	198	52
zu übertragen . .	10815	38½

	fl	xr	fl	xr
Uebertrag . . .	10815	38½		
8. Wascherlohn für Lein- und Handtücher	14	25		
9. Beleuchtung der Stallungen und des Gestüthofes . . .	124	30		
10. Grabenarbeit auf den Wiesen	311	19½		
11. Förstergehalt . . 120 fl 8¾ xr Forstkulturen . . 294 fl 49¾ xr Holzmacherlohn . 346 fl 6½ xr Versteigerungskosten 103 fl 36 xr	864	41		
12. Unterhalt der Gebäude, Zäune, Brunnen und Höfe . . .	357	52½		
13. Beschälerei und Pferdetransportkosten	422	34½		
14. Besoldungen	6535	9		
15. Monturgeld	396	40		
16. Brandkasse-Kanzleikosten . .	100	47¾		
17. Maulwurffang ꝛc.	66	37		
18. Gepachtete Güter	300	—		
19. Aerztliche Behandlung kranker Gestütsknechte ꝛc. . . .	37	18		
			20347	32¾
B. Außergewöhnliche				
20. Verbesserung der Güter . .	88	10		
21. Rückständig	34	13		
			122	23
Total der Ausgaben			20469	55¾

Resultat.

	fl	xr
Die Einnahme A und B beträgt . . .	40620	11½
Die Ausgabe A und B	20469	55¾
Verglichen bleibt Ueberschuß	20150	15¾

	fl	xr
wovon baar in Kassa . . .	6773	1¾
in Ausständen	13377	14

II. Holzmaterialrechnung.

	Stämme und Abschnitte.			Klafterholz				Gebund Lohrinden.	Wellen.
	Eichen.	Buchen.	Nadel- und Weichholz.	Buchen.	Eichen.	Birken.	Weichholz.		
A. Einnahme	417	34	150	158¾	48¾	28¼	14¾	300	14938
B. Ausgabe	417	34	150	158¾	48¾	28¼	14¾	300	14938
Vorräthig	—	—	—	—	—	—	—	—	—

III. Fouragenaturalrechnung.

	Heu.		Stroh.		Hafer.		Gerste.		Kleie.	
	M.C.	Kil.	M.C.	Kil.	Hect.	Ltr	Hect.	Ltr	Hect.	Ltr
A. Einnahme	1388	80½	1050	—	2143	48	2	—	5	96
B. Ausgabe	1388	80½	1030	89	1865	61	2	—	5	96
Ueberschuß	—	—	19	11	277	87	—	—	—	—

Am 1. October 1833 waren nach dem vorliegenden Verpflegungsetat folgende Pferde in der Anstalt vorfindlich:

44 Beschäler
5 Mutterstuten
21 Fohlen
3 Absatzfohlen
19 Pferde

im Ganzen 92 Stück.

Der Landrath hat die verschiedenen Abtheilungen dieser Rechnung durchgesehen, die Einnahmen so wie die Ausgaben mit den correspondirenden Belegen verglichen, und findet, in Bezug auf das Formelle derselben, nichts zu erinnern.

Es mußte ihm jedoch die allzugroße Verschiedenheit der Wirthsrechnungen bei dem Uebernachten der Beschäler, zur Zeit, wo solche auf die auswärtigen Stationen gingen oder von denselben zurückkamen, auffallen. In

mehreren dieser Rechnungen ist das Simmer Haber z. B. zu 30 Xr, bei manchen zu 42 Xr und noch bei andern zu 48 Xr angesetzt, auch kommt jedesmal 1 fl 12 Xr extra für Stroh vor, während durchgehends Heu in mehr als zureichender Quantität in Anrechnung gebracht wird. In der Regel sollte da, wo übernachtet und Heu und Hafer vollauf gefüttert wird, keine besondere Vergütung für Stroh geleistet werden.

Der Gehalt des Gestütsdirectors ist zufolge allerhöchsten Rescripts vom 3. Februar 1833 auf 750 fl, dann auf ein jährliches Diätenaversum von 200 fl nebst zweitäglichen Fourageratiouen festgesetzt, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dagegen bei allen Geschäftsreisen im Kreise keine Post- noch Gefährtegelder durch denselben gerechnet werden dürfen.

Unter Artikel 314 Beleg № 404 der Rechnung kommen 42 fl für besondere Diäten desselben wegen Umreise auf den acht Beschälstationen vor, welche nun nach Inhalt des besagten allerhöchsten Ernennungsdekrets der Anstalt nicht annoch besonders hätten zu Last fallen sollen.

Zu möglichst gründlicherer Prüfung dieser Rechnung wünscht der Landrath, daß ihm in Zukunft jedesmal das Journal des Rechners, über Einnahme und Ausgabe, zugleich mit den übrigen Beilagen vorgelegt werden möge.

Rechnung über die Kreiskrieg- und Bezirkkriegfonds.

Der Abschied für den Landrath pro 1832 drückt sich, in Bezug auf obige Fonds, (Amts- und Intelligenzblatt pag. 624) folgendermaßen aus:

1. „Wir genehmigen, daß die Beiträge der Bezirks-„kriegfonds in Baarschaftausständen und Rückstän-„den an die theilhabenden Gemeinden ausgeliefert „werden rc.

3. „Auf gleiche Weise genehmigen wir die aus dem „baaren Kassavorrathe des Kreiskriegfonds an die „Bezirkkriegfonds geschehene Entrechnung und resp. „Ablieferung von 7529 fl 12 Xr und verfügen, daß „der Restbestand dieses Kriegfonds in Baarschaft-„ausständen wie Rückständen, jedoch nach einstwei-„liger Reservirung einer Summe von 10,000 fl zum „Behuf der Deckung von Forderungen, welche an „diesen Fonds bestehen, gleichfalls vertheilt werde.“

Nach dieser allerhöchsten Verfügung hätte der Landrath erwartet, daß die Rechnungen über fragliche Fonde von nun an nur noch die Verhältnisse über die Forderungen der verschiedenen Gemeinden an die successive eingehenden Ausstände enthalten würden.

Es geht jedoch aus der auch im gegenwärtigen Jahre wieder vorgelegten Kreiskrieg- und Bezirkkriegfondsrechnung hervor, daß beträchtliche Summen fortwährend zu Vorspann und Verpflegskosten aus diesen Geldern entnommen werden, daß abermals Remunerationen darauf angewiesen sind, wogegen der Landrath sich schon in seinen früheren Anträgen erklärt hat.

Der Landrath, ohne das durch gesagte Rechnungen aufgestellte Resultat zu berücksichtigen, kann, im Hinblick auf die ihm gegen seine Committenten zustehenden Pflichten, nur auf Erfüllung seiner früheren Anträge in dieser Hinsicht so wie der durch vorberührten Landrathsabschied allerhöchst getroffenen Anordnung bestehen, erneuert demnach hier seine Bitte, daß die ausgeliehenen sowohl als die jetzt vorräthigen Gelder, und wovon der Betrag im Landrathsprotokoll 1832 pag. 26 festgestellt ist, in möglichst kurzer Frist an die betheiligten Gemeinden ausgeliefert werde. Worüber dieses Protokoll errichtet und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Mühlhäuser, Rüb, Schnetter, Giesen, Kern, Sieben, Rencker, Köster, Spitz, Jacob, Rau, Frank, Haas, Dr. Müller, Thomas, Kienlin, Mahla.

Sitzung vom 4. September 1834.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der gestrigen Sitzung und das gestern Abend eingetroffene Mitglied Landrath Stöhr.

Der Landrath hat, in Prüfung des Rechnungswesens des Kreises fortfahrend, sich durch die betreffenden Comités über nachfolgende Rechnungen Bericht erstatten lassen und dieselben in der allgemeinen Versammlung geprüft.

I. Rechnung über die Kreishülfskasse.

Diese Rechnung bietet bis zum 30. November 1830, mit Inbegriff der neuerlichen Dotation durch Seine Königliche Majestät von 4000 fl einen Vermögensstand bar von 15561 fl 11 Xr, bestehend

	fl	Xr	&
1. in Kapitalien, welche bei stiftungsfähigen Individuen ausstehen . .	5547	13	2½
2. im Kapitalrest bei der Gemeinde St. Martin	600	—	—
	6147	13	2½
3. in der bei der Staatsschuldentilgungskasse zu 4 Procent angelegten Summe von	9400	—	—
4. in baarem Kassevorrath . . .	13	57	1½
	15561	11	—

Die Rechnung hat dem Landrathe nur zu dem Wunsche Veranlassung gegeben, daß für die Zukunft derselben eine übersichtlichere Form gegeben, bei der Einnahme sämmtliche Ausstände speziell aufgeführt und bei jedem Posten die im Laufe des Jahres bezahlten Annuitäten, so wie die bei Schluß des Jahres bleibenden Reste angegeben werden möchten.

Es war dem Landrathe erfreulich aus der Rechnung zu entnehmen, daß die Bemühungen der Königl. Regierung den in Frage stehenden Fond, den wohlthätigen Absichten des erhabenen Stifters gemäß anzulegen, nicht ohne Erfolg geblieben sind, und er hofft, daß der Wohlthätigkeitssinn der bemittelten Bewohner des Kreises die ihm dargebotene Gelegenheit durch Vermehrung dieses Fonds Bedürftige zu unterstützen, nicht unbenützt lassen werde.

II. Rechnung über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal.

Einnahme.

	fl	Xr	fl	Xr
A. Vorgesehene außergewöhnliche Einnahme:				
1. Rechnungsüberschuß des letzten Jahrs				
2. Veräußerte Gegenstände verschiedener Art, als Häute, Dung, Holzkohlen, Knochen aus der Hausküche rc.	176	4		
3. Lumpen von abgetragenen Kleidern	19	—		
4. Für Kehricht aus den Sälen und Gängen	10	—		
5. Für Hafer der auf einem der Anstalt gehörigen Stück Feld erzielt worden	12	—		
6. Pfleggelder	717	10		
7. Wittwen- und Waisenfonds .	11	—		
Summa			945	14
B. Unvorhergesehene außerordentliche Einnahme.				
8. Baarer Nachlaß von in der Anstalt verstorbenen Pfleglingen .	—	29	—	29
C. Gewöhnliche Einnahme.				
9. Zahlungen aus dem Kreisfond	43570	46	43570	46
Ganzer Betrag der Einnahme . .			44516	29

Ausgabe.

A. Ordentliche.

1.	Besoldung der Beamten	2874	39
2.	Bureaukosten	300	—
3.	Gottesdienst	301	16
4.	Unterricht	542	53
5.	Krankenpflege	2897	52
6.	Lohn der Dienstboten	1967	57
7.	Victualien	20242	51
8.	Beheizung und Beleuchtung	3572	32
9.	Unterhalt des Weißzeugs, Kleider etc.	1662	42
10.	Unterhalt der Geräthschaften	252	57
11.	Neues Weißzeug, Kleider etc.	956	11
12.	Neue Geräthschaften	662	49
13.	Reparaturen der Gebäude	714	13
14.	Abgaben	59	46
15.	Viehstand	505	15
16.	Beschäftigung der Pfleglinge	2894	53
17.	Garten- und Feldbau	66	10
18.	Transportkosten	280	—
19.	Allerlei	26	53
	Total der ordentlichen Ausgabe	40781	49

B. Außerordentliche.

20.	Quiescenzgehalte	544	—		
21.	Lehr- und Pfleggelder	131	30		
22.	Baureparaturen	3059	10		
	Total der außergewöhnlichen Ausgaben			3734	40
	Betrag sämmtlicher Ausgaben			44516	29

Resultat.

a)	Betrag der Einnahmen	44516	29
b)	Betrag der Ausgaben	44516	29

Die Prüfung dieser Rechnung hat den Landrath nur zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1. daß die unter der Rubrik außerordentliche Ausgabe vorkommende Summe von 544 fl als Quiescenzgehalt des ehemaligen Werkmeisters der Kreisarmenanstalt zu Frankenthal nach §. 10 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 keinen Gegenstand bildet, welcher dem Kreisfond zur Last fällt, sondern aus dem Finanzärar zu bestreiten ist, daher dem Kreisfond zu ersetzen wäre;

2. daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn Seine Königliche Majestät geruhen wollten, die Verfügung zu treffen, daß für die Ausgabsbelege der Armen- und Irrenhausverwaltung ungestempeltes Papier verwendet werden dürfe, da die Kosten des Stempels indirect durch die Anstalt getragen werden müssen.

III.

Allgemeine Verwaltungsrechnung pro 18³²⁄₃₃.

Einnahmen.

A. Einnahme zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf den Kreisfonds verwiesenen Lasten.

I. Aus dem Bestand der Vorjahre.

		fl	kr	fl	kr
a)	von der 2. Finanzperiode Rechnungsdefecte u. Rückersätze	3626	1		
b)	von der 3. Finanzperiode				
1.	Activrest der letztjährigen Rechnung 18³¹⁄₃₂	3031	33½		
2.	Einnahmsnachholungen	1	48		
3.	Rechnungsdefecte und Rückersätze	1705	32½		
	Summa aus dem Bestande der Vorjahre			8364	55

II. Einnahmen an Gefällen des laufenden Jahres.

1.	Die halbe Thür- und Fenstersteuer	14252	38		
2.	52⅔ der Grund- und Häusersteuer	282816	40		
	zu übertragen	297069	18	8364	55

	fl	xr	fl	xr
Uebertrag . .	297069	18	8364	55
3. — von dem Steuerprinzipal der Staatsforsten .	18900	—		
4. — von der Personal- und Mobiliarsteuer . .	58709	10		
5. — von der Thür- und Fenstersteuer . .	15006	20		
6. — von der Gewerbsteuer .	42318	44		
7. Hebgebühren der Einnehmer	46710	9		
Summa an Gefällen des laufenden Jahrs	478713	41		
III. Zuschuß aus dem Staatsfond. An Entschädigung für den Mehrbetrag der Normalpreise von den Naturalbezügen	—	—	2216	—¾
IV. Besondere Einnahmen.				
1. Anschlag der Dienstwohnungen der Rectoren zu Zweibrücken und Speyer . .	250	—		
2. ½ an den attribuirten Polizeistrafen für den Unterhalt der Findelkinder . .	4738	40½		
3. Beiträge der Stiftungen und Gemeinden für die Schulen:				
a) von Speyer . 2411 28				
b) " Frankenthal . 696 4				
c) " Kaiserslautern 1300 —				
d) " der geistlichen Güterverwaltung zu Zweibrücken . 5417 24				
	9824	56		
4. Inscriptionsgelder für die Lehranstalten	465	36		
5. aus verpachteten Schullocalitäten	104	—		
6. Beiträge der Städte Speyer und Zweibrücken zu den Baugewerbschulen . .	400	—		
zu übertragen .	15783	12½	489294	36¾

	fl	xr	fl	xr
Uebertrag . .	15783	12½	489294	36¾
7. Ertrag der Rheindammgräsereien	2289	50¼		
			18073	2¾
Summe der Einnahmen zur Deckung der nothwendigen Ausgaben . .			507367	39¼
B. Einnahmen zur Bestreitung facultativer Ausgaben.				
1. Kreisumlagen von der Grundsteuer 1¾ p§ . . .	9044	28		
2. Kreisumlagen von den Staatsforsten 1¾ p§ . . .	600	—		
3. Kreisumlagen von der Personal- und Mobiliarsteuer .	1899	42		
4. Kreisumlagen von der Thür- und Fenstersteuer . .	481	—		
5. Kreisumlagen von der Gewerbsteuer . . .	1398	20		
Summa der facultativen Einnahmen . .			13423	30
Totalsumme aller Einnahmen .			520791	9¼

Ausgaben.

I. Aus dem Bestande der Vorjahre.

	fl	xr
a) von der 2. Finanzperiode und zurück: Rechnungsdefecte und Rückersätze . .	9	48
b) von der 3. Finanzperiode		
1. Hebgebühren der Einnehmer pro 18¾	1	3
2. Rechnungsdefecte und Rückersätze	371	54
3. Nachlässe auf Personal- und Gewerbsteuer . .	51	18
4. Unterstützung wegen erlittenem Wetterschaden . .	162	—
zu übertragen .	596	3

	fl	kr	fl	kr
Uebertrag . .	596	3		
5. auf den Etat der Justiz .	73	35½		
6. auf Erziehung und Bildung	3819	20		
			4488	58½
II. Ausgaben auf Erhebung für das laufende Jahr.				
Hebgebühren der Einnehmer			46710	9
III. Ausgaben des laufenden Jahrs.				
1. Unterstützung wegen Wetterschaden . , . .	280	—		
2. auf Justiz (fl kr)				
a) Appellationsgericht 29402 14½				
b) Bezirksgerichte . 28702 49½				
c) Friedensgerichte . 37463 16½				
d) allgemeine Regieausgaben . . 585 —				
	96153	20½		
3. auf Landcommissariate .	46430	50		
4. auf Studienanstalten u. zwar				
a) Speyer . . 14548 52½				
b) Zweibrücken . 13000 —				
c) Frankenthal . 3567 19				
d) Kaiserslautern . 3687 26				
e) Beiträge an die übrigen lateinischen Schulen . . 4007 40				
f) Reservefond . 28 11				
	38839	28½		
5. Schullehrerseminarium zu Kaiserslautern . .	7505	44½		
6. auf Volksschulen und zwar				
a) Gehaltszulagen . 42955 15				
b) Beitrag zur Wittwenkasse . . 1000 —				
c) Unterstützung der				
zu übertragen . 43955 15			189209	23

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Uebertrag .	43955	15	189209	23		
Gemeinden f. Schulhausbauten . .	4000	—				
d) Schulvisitationskosten . . .	2880	16				
e) Reservefond .	427	3				
			51262	34		
7. auf Unterhalt der Gebäude			1183	35½		
8. auf Stipendien . . .			2040	—		
9. Kantonsärzte . . .			15028	31½		
10. Thierärzte			2400	—		
11. für Epidemien und Medizinalkosten			797	53		
12. Armenhaus zu Frankenthal .			43570	46		
13. Unterstützung an Arme außer dem Hause . . .			2000	—		
14. Unterhaltung der Findelkinder			10193	24		
15. Landgestüt zu Zweibrücken .			8500	—		
16. Beitrag zur Baumschule in Speyer			600	—		
17. Beitrag für die Gewerbschulen zu Kaiserslautern, Landau, Zweibrücken u. Speyer			2530	36		
18. auf Straßen						
a) Administration .	15939	20½				
b) Unterhaltung der Straßen u. Brücken	61037	47				
c) auf Bezirkswege .	10861	51				
wovon 6861 fl 51 kr aus den facultativen Einnahmen .			87838	58½		
19. Rheindammbauten .			28726	2½		
wovon 4379 fl 2½ kr aus den facultativen Einnahmen.						
20. Landbauten, nämlich Unterhaltung der Gerichtsgebäude			529	33		
21. Regiekosten des Landraths .			500	7		
zu übertragen .					446911	23½

	fl	xr	fl	xr
Uebertrag . .	446911	23¼		
22. Rectifikation der Schwarzbach, Horn, Erbach und Blies, und zwar auf technische Vorarbeiten . .	160	—		
aus den facultativ Einnahmen				
Summa der Ausgaben auf das laufende Jahr			447071	23¼
Setzt man hiezu die Ausgaben				
1. aus dem Bestand der Vorjahre mit			4488	58¼
2. für Erhebungen			46710	9
so ergiebt sich eine Gesammtausgabe von .			498270	31

Resultat.

Die Einnahme beträgt . .	520791	9¼
Die Ausgabe beläuft sich auf	498270	31
Es bleibt sonach Ueberschuß .	22520	38¼

Bei Prüfung dieser Rechnung hat der Landrath folgende Bemerkungen zu machen, Veranlassung gefunden:

1. Nach Beleg № 1749 und 1750 ist aus den, bei der Besoldung der Königl. Landcommissariate sich ergebenen Ueberschüßen eine Summe von 400 fl als Gehaltszulage für den Polizeicommissär in Neustadt verausgabt worden.

Es ist gesetzlich bestimmt, in welchen Gemeinden Polizeicommissäre angestellt werden können. Die Norm hiezu giebt die Seelenzahl an die Hand, und den betreffenden Gemeinden liegt die Besoldung ihrer Polizeicommissäre, welche als Maximum auf 800 Fr. festgesetzt ist, ob. (Regierungsbeschluß vom 18. Germinal Jahrs XI. Art. 14.)

Der Landrath kann dann daher diese Ausgabe aus dem Kreisfond, welchem das Institut der Polizeicommissäre ganz fremd ist, nicht billigen und muß pflichtmäßig den Rückersatz der fraglichen 400 fl beantragen.

2. In dem Beleg № 4642 kommen Diäten vor, welche sich ein Baubeamter für eine Reise zum Zweck seiner Beeidigung als Beamter vor dem Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal, hat bezahlen lassen. Dieß ist eine ganz außergewöhnliche Erscheinung, und es können dem Kreisfond die Kosten einer Reise Behufs der Beeidigung eben so wenig, als die Beeidigungskosten selbst zu Last fallen.

3. In dem angeführten Belege so wie in jenen unter den Nummern 4620, 4622, 4625, 4626, 4630, 31, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 4655 erscheinen Diätenansätze von Baubeamten für Besichtigungen von Kirchen, Schulhäusern, Contumazanstalten, Zollschutzwachthäuser und Forstgebäuden, vermengt mit Diätenansätzen, welche den Kreisfond betreffen.

In mehreren Fällen wo keine Vermengung Statt gefunden, hat die Revision die betreffenden Diätenausgaben den einzelnen Particularfonds und Anstalten, als den Gemeinden, der Mauth dem Cholerafond zugewiesen.

Wo hingegen eine Ausscheidung in den Reisejournalen der Beamten nicht Statt gehabt hat, und insbesondere für alle Besichtigungen an Forsthäusern, sind die Diäten aus dem Kreisfond bezahlt worden.

So wenig nun aber der Kreisfond die Diäten, welche durch eine allein im Interesse einer besondern Anstalt gemachten Reise veranlaßt worden sind, zu tragen hat, eben so wenig können ihm die Diäten für eine dem Kreisfond fremde und zugleich für eine denselben betreffende Geschäftsreise ganz zu Last fallen, vielmehr ist es erforderlich, daß hier eine Ausscheidung Statt habe.

Was die für Besichtigung der Staatsforsthäuser ausbezahlten Diäten insbesondere betrifft, so fallen dieselben nach dem durch die Revision schon anerkannten Grundsatze, wonach die besondern Anstalten die sie betreffenden Diäten zu tragen haben, dem Kreisfond nicht zu, da die Staatsforsten diesem Fond fremd sind, und der Ertrag aus denselben ganz in das Staatsärar fließt.

Der Landrath glaubt daher die Ausscheidung der in Frage stehenden Diätenansätze, und der Rückersätze der unrichtig aus dem Kreisfond entnommenen Beträge, beantragen zu müssen.

4. Unter den Ausgaben für die Volksschulen kommt eine Summe von 300 fl als Besoldung einer Lehrerin an der katholischen Mädchenschule der Dominikanerinnen zu Speyer vor.

Der Landrath hat bei der Berathung über den Voranschlag für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ in seiner Sitzung vom 1. März 1833 aus den dort entwickelten Gründen der gedachten Schule die angeführte Summe nicht zuwenden zu können geglaubt, und sieht sich daher in dem Falle, die Restitution dieser Ausgabe beantragen zu müssen.

IV. Rechnung über die Fonds für Gemeinde Zwecke.

Einnahme.

	Wirkliche Einnahme fl	Xr	Rückstände fl	Xr
1. Vorschüße für Schulhausbauten, Einnahmsüberschuß von 18$\frac{31}{32}$	976	40	—	—
2. dto. Einnahmen hierauf während 18$\frac{32}{33}$	11475	"	14548	20
3. ⅔ der pro 18$\frac{32}{33}$ erhobenen Polizeistrafen	9477	20¼	—	—
4. 7 prCt. Beischläge von der Gewerbsteuer von 18$\frac{32}{33}$ . .	5878	24	—	—
Summa . .	27807	24¼	14548	20

Ausgabe.

	fl	Xr
1. Passivrezeß aus der vorigen Rechnung .	5599	27¼
2. Verschiedene Ausgaben für gemeinnützige Zwecke	377	47¾
3. Rest des durch Hrn. v. Gienanth geleisteten Vorschußes	3161	13¾
4. Hinausbezahlung der 7 prCt. Beischläge von der Gewerbsteuer pro 18$\frac{32}{33}$ . . .	5878	24
5. Vorschüße gegen Rückersatz für Schulhausbauten	6323	—
Summa . .	21339	52¾

Resultat.

	fl	Xr
Die Einnahme beträgt	27807	24¼
" Ausgabe	21339	52¾
Folglich Activbestand	6467	31½

Vorstehender Activbestand gehört:

	fl	Xr
1. Dem Vorschußfond für Schulhausbauten mit	6128	40
2. Dem Fond für allgemeine Zwecke mit .	338	51½
Gleiche Summe	6467	31½

Der Vermögensstand des Fonds für Schulhausbauten besteht wieder aus 27000 fl, wie folgendes zeigt.

	fl	Xr
1. Ausstände aus früheren Jahren	14548	20
2. Vorschüße gemacht während 18$\frac{32}{33}$ . . .	6323	—
3. Activbestand	6128	40
Summa . . .	27000	—

Diese Rechnung hat übrigens keine Veranlassung zu Bemerkungen gegeben, und wird daher als richtig anerkannt.

Nach Beendigung dieses Gegenstandes und nachdem der betreffende Ausschuß seinen Bericht erstattet hatte, ist der Landrath zur Festsetzung der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer für das künftige Etatsjahr 18$\frac{34}{35}$ geschritten.

I. Grundsteuer.

	fl	Xr
Zufolge Protokoll des Landraths vom vorhergehenden Jahr war die Prinzipalsumme pro 18$\frac{33}{34}$ festgestellt auf	542666	49

Dieser Betrag unterliegt für das künftige Etatsjahr folgenden Modificationen, nämlich:

a) an Erhöhung wegen Einsteuerung veräußerter Ararial-Wald-Parzellen:

	fl	Xr
1. zu Ludwigswinkel . .	—	43
2. " Erfweiler	—	8
3. " Ruppertsweiler .	3	27
4. " Nünschweiler . .	2	9
5. " Klausen	—	3
6. " Rheingönheim . .	10	—

Ferner in Folge von Statt gehabten Banngrenzregulirungen

	fl	kr	fl	kr
7. zu Neuhornbach . . .	1	41		
8. „ Berg	86	—		
Total . — —			104	11
Bleiben			542771	—

b) An Verminderungen wegen früher zu hoch eingesteuerter Aerarial-Wald-Parzellen

	fl	kr	fl	kr
1. zu Gossersweiler . .	10	38		
2. „ Wilgartswiesen .	1	46		
3. „ Brenschelbach . .	3	24		
4. „ Katzenbach . . .	86	„		
Endlich wegen der zum Festungsbau von Germersheim abgetretenen Ländereien und Häuser . . .	210	52		
Total . — —			312	40

Nach Abzug dieser Verminderungen stellt sich die pro 18$\frac{31}{32}$ zu vertheilende Prinzipalsumme fest auf 542458 20

Sage fünfmalhundert zwei und vierzig tausend vierhundert fünfzig acht Gulden zwanzig Kreuzer.

II. Personal- und Mobiliarsteuer.

Das pro 18$\frac{30}{31}$ vertheilte Personal- und Mobiliarsteuercontingent des Rheinkreises bleibt pro 18$\frac{31}{32}$ unverändert dasselbe: fl kr

wird demnach auf die Summe von . . 113982 — festgesetzt. Einige Abänderungen bei der Untervertheilung unter die resp. Gemeinden haben Statt gefunden. Dieselben gründen sich theils auf die neueste Bevölkerungsaufnahme, theils auf die Wandelbarkeit der resp. Gewerbsteueransätze, so wie dieses durch das Gesetz vom 3. Nivose VII. angeordnet ist.

Grundsteuer-Gleichstellungsgesuche von einer Gemeinde gegen die andere, wurden im gegenwärtigen Jahre nicht eingereicht, eben so ist von keiner Gemeinde gegen die Contingentsfestsetzung der Personal- und Mobiliarsteuer reklamirt worden.

Der Landrath beschließt demnach, daß die Hauptsumme der Grundsteuer im Betrag von 542458 fl 20 kr und die Hauptsumme der Personal- und Mobiliarsteuer mit 113982 fl nach den gesetzlichen Bestimmungen unter die Gemeinden des Kreises vertheilt werden — und hat sofort den — von der Königl. Kreisregierung vorgelegten allgemeinen Vertheilungsentwurf, nachdem er denselben geprüft und richtig befunden, abgeschlossen und vollziehbar erklärt.

Bei Gelegenheit der Steuerregulirung hat der Landrath die Königl. Kreisregierung um Aufschluß über die bisherigen Catasteroperationen ersucht.

Der hierauf in der Sitzung erschienene Referent konnte jedoch, weil das Catasterwesen durch das neue Finanzgesetz einer besondern Commission übertragen worden ist, nur über die von dieser Commission an die Königl. Regierung gelangten Aeußerungen hinsichtlich der successiv vorzunehmenden Operationen, so wie darüber Aufschluß ertheilen, daß noch in keinem einzigen Kantone des Kreises die Catastrirung geschlossen und beendigt wäre.

Der Landrath hat in seinem Protokolle vom Jahr 1822 das System angegeben, nach welchem er gewünscht hätte, daß die Catasterarbeiten vorgenommen und beendigt werden möchten und in einem, dem Landrathsprotokolle vom Jahr 1825 wörtlich einverleibten Berichte der Königl. Kreisregierung, wurde dem Landrath die Zusicherung ertheilt, daß sämmtliche Catasterarbeiten innerhalb 4 Jahren beendigt werden dürften.

Im Jahr 1828 ist die Sache neuerdings in Erwähnung gebracht worden, jedoch ohne Erfolg.

Indessen hat das neue Finanzgesetz die Catasterarbeiten auf den Staatsfond überwiesen, und auch seitdem ist die Catastrirung noch in keinem Kantone definitiv beendigt worden, so daß, obgleich der Kreis, außer dem zu dem allgemeinen Catasterfond geleisteten Beitrage, wie sich aus den verschiedenen Kreisrechnungen bis zum Jahr 1830 ergiebt, bereits 837914 fl 24 kr für diese Arbeiten

bezahlt hat, der Eintritt der so sehnlich gewünschten Gleichstellung der steuerbaren Gemeinden, noch gar nicht vorausgesehen werden kann, und die so beträchtliche Ausgabe als ganz zwecklos gemacht erscheint.

Der Landrath sieht sich daher gedrungen, den Wunsch auszusprechen, daß die Catasteroperationen mit mehr Thätigkeit betrieben werden möchten, so daß sie in einem Zeitraume von längstens 4 bis 6 Jahren beendigt werden könnten, weil sonst der Zweck, einer gleichen Besteuerung nämlich, nicht erreicht werden kann.

Worüber dieses Protokoll errichtet, und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Köster, Spiß, Kienlin, Giesen, Thomas, Mühlhäuser, Rencker, Stöhr, Rau, Dr. Müller, Schnetter, Haas, Frank, Rüb, Sieben, Kern, Jacob, Mahla.

Sitzung vom 5. September 1834.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der vorhergehenden Sitzung.

In der heutigen Sitzung hat der Landrath die ihm durch die Königl. Kreisregierung zur Begutachtung mitgetheilten Gegenstände in Berathung genommen, und zwar:

I. Die Gesuche des Hausarztes der Kreisarmen- und Irrenanstalt zu Frankenthal Dr. Dapping und des Oeconomen und Rechnungsführers dieser Anstalt Friedrich Heinrich Cantzler um Anstellung als Staatsdiener und Aufnahme in die Dienstespragmatik betreffend.

Der Landrath hat die ihm in diesem Betreffe mitgetheilten Actenstücke einer Prüfung unterworfen und hieraus entnommen, daß die genannten Angestellten ihre Functionen bisher zum Gedeihen der Anstalt versehen haben, und glaubt daher da diese Functionen nicht minder wesentlich sind als jene anderer Angestellten, welche die Rechte der Dienstespragmatik genießen, sein Gutachten um so mehr dahin abgeben zu können, daß es billig sey, den beiden Gesuchstellern die pragmatischen Rechte der Staatsdiener zu ertheilen, als die Lasten des Kreises durch eine solche Ertheilung keine Erhöhung erleiden, indem bei eintretenden Quiescenz- oder Pensionsfällen die deßfallsigen Gehalte nach §. 10 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 dem Finanzärer zu Last fallen.

II. Die Errichtung von Sparkassen betreffend.

Die Königl. Regierung ist durch die in diesem Betreffe gemachte Mittheilung einem Wunsche des Landraths zuvorgekommen:

Die Sparsamkeit, eine der schönsten Tugenden, ist das Fundament häuslichen Glückes. Die Beförderung dieser Tugend ist eine Wohlthat für das Menschengeschlecht, und kann durch zweckmäßige Errichtung von Sparkassen durch welche die vom Arbeitsverdienste lebende Klasse in den Stand gesetzt wird, das zu einer Zeit Erübrigte zu conserviren, und bis zum Eintritt eines ungewöhnlichen Bedürfnisses nutzbar anzulegen, und hiedurch den hohen Werth der Sparsamkeit in ihren wohlthätigen Wirkungen kennen zu lernen, erzielt werden.

Es ist zu wünschen, daß dem Institut der Sparkassen, nach dem Vorbilde der in Frankreich und Deutschland schon bestehenden die größt möglichste Ausdehnung gegeben werde. Allein die Ausdehnung auf alle Gemeinden,

oder auch nur Kantone des Kreises scheint vor der Hand, und bis der Geist zur Theilnahme und Benützung dieses Instituts gehörig geweckt seyn wird, manchen Schwierigkeiten zu unterliegen.

Der Landrath glaubt daher sein Gutachten dahin abgeben zu sollen, daß vorerst die Errichtung von Sparkassen in den Bezirksstädten Frankenthal, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken angeordnet, und daß die Vorstände dieser Städte unter Hinweisung auf die durch den Druck hinlänglich bekannten Statuten anderer Sparkassen, insbesondere aber auf das Journal des connaissances utiles, worin die Errichtung solcher Anstalten und die Einrichtung der zu führenden Bücher ausführlich und sehr zweckmäßig behandelt wird, zur Darlegung von Vorschlägen zur Errichtung und Verwaltung aufgefordert werden möchten.

Der Landrath ist ferner der Ansicht,

1. daß jeder der vorerst zu errichtenden Sparkassen zur ersten Einrichtung und zur Deckung eines allenfallsigen Zinsenausfalles eine Dotation von 150 ƒ aus den für facultative Ausgaben bestimmten Fonds bewilligt werden dürfte;

2. daß die Sparkasse nicht auf die Bewohner des Ortes, wo sie errichtet wird, beschränkt, sondern auch für die Bewohner der Umgegend bestimmt seyn solle;

3. daß die niedrigste Einlage auf 1 ƒ und die höchste auf 200 ƒ festzusetzen sey;

4. daß die Einlagen mit 4 prCt. verzinst, die Zinsen aber, erst von dem ersten Tage des Zweiten auf die Einlage folgenden Monats zu laufen anfangen sollen;

5. daß den Einlegern die Zinsen zu 4 prCt. garantirt werden und daß sie keinen Abzug für Kosten zu leiden haben sollen.

6. daß für Annahme und Rückzahlung der Einlagen ein bestimmter Tag für jede Woche festzusetzen sey, und

7. daß die Einlagen bis zum Betrag von 15 ƒ Hauptsumme in jeder Woche an dem bestimmten Tage, größere Beträge aber nur nach vorgängiger Anmeldung von 14 Tagen zurückgezogen werden können.

Ist einmal, außer der in der Stadt Speyer bereits mit erwünschtem Fortgange bestehenden, durch die Errichtung der Sparkassen in den übrigen Hauptorten des Kreises der Anfang gemacht, so läßt sich erwarten, daß die Ueberzeugung von der wohlthätigen Wirkung dieses Instituts sich verbreiten, und daß die Vorstände und wohldenkenden Bürger der übrigen bedeutendern Orte, durch das ihnen gegebene Beispiel ermuntert, sich veranlaßt finden werden, gleiche Anstalten ins Leben zu rufen.

Was die Errichtung von Leihhäusern betrifft, so stimmt der Landrath hinsichtlich der Nützlichkeit derselben im Allgemeinen und ihrer Wirksamkeit zum Gedeihen des Instituts der Sparkassen insbesondere, den Ansichten der Königl. Kreisregierung vollkommen bei. Er glaubt jedoch, da zur Errichtung solcher Häuser eigene Fonds vorhanden seyn müssen, welche erst dann gegeben seyn werden, wenn die Sparkassen mit Erfolg eingeführt sind, und da die Errichtung selbst mit Kostenaufwand für Beischaffung der Localitäten verbunden ist, daß man vor der Hand von Einführung dieser Anstalt Umgang nehmen sollte, bis durch wirksame Errichtung der Sparkassen die erforderlichen Mittel gegeben seyn werden, daß übrigens die Vorstände der obgenannten Städte auch auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht, und zur Aeußerung darüber, ob und in wie weit vielleicht jetzt schon und sogleich mit den Sparkassen die Errichtung von Leihhäusern thunlich seyn, veranlaßt werden dürften.

Worüber dieses Protokoll errichtet, und von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wurde.

Köster, Kienlin, Spitz, Giesen, Rencker, Thomas, Mühlhäuser, Stöhr, Rau, Dr. Müller, Frank, Haas, Rüb, Sieben, Schnetter, Kern, Jacob, Mahla.

Sitzung vom 6. September 1834.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der gestrigen Sitzung.

Der Landrath ist in der heutigen Sitzung zur Prüfung des Voranschlags für das Jahr 1834/35 der aus dem Kreisfond zu bestreitenden Ausgaben und dafür festzusetzenden Steuerprocente geschritten.

Der durch die Königl. Kreisregierung vorgelegte Voranschlag ist folgender:

Rubricirung. Abschnitt.	Capitel.	§.	Titel.		Etatsbetrag. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I.				**Nothwendige Ausgaben.**				
	I.			**Nachlässe und Unterstützungen.**				
		1		Nachläße und uneinbringliche Posten	18733	—		
		2		Unterstützungen wegen Unglücksfällen		—		
				Summe des Capitels I			18733	—
	II.			**Ausgaben auf die Verwaltung der Justiz.**				
		1		**Appellationsgericht in Zweibrücken.**				
			1	Besoldungen	27970	30		
			2	Regie	1980	—		
							29950	30
		2		**Die vier Bezirksgerichte.**				
			1	Besoldungen	26927	30		
			2	Regie	3000	—		
							29927	30
		3		**31 Friedensgerichte.**				
			1	Besoldungen	36878	—		
			2	Regie	719	12		
							37597	12
		4		**Allgemeine Regie.**				
			1	Miethzinse	585	—		
			2	Unterhaltung der Justizgebäude	600	—		
							1185	—
				Summe des Cap. II auf den Justizetat			98660	12
I.				**Nothwendige Ausgaben.**				
	III.			**Ausgaben auf den Etat des Innern.**				
		1		**Landcommissariate.**				
			1	Besoldungen	26921	30		
			2	Regie	18700	—		
							45621	30
		2		Regiekosten des Landraths			550	—
				Summe des Cap. III auf den Etat des Innern			46171	30

Rubricirung. Abschnitt	Capitel.	§.	Titel.		Etatsbetrag. Partial. fl	xr	Total. fl	xr	
	IV.			**Ausgaben auf Staatsanstalten.**					
		1		**Auf Erziehung und Bildung.**					
			1	Für Erziehungsanstalten, und zwar: (fl xr)					
				a) Für Studienanstalten 30963 52					In der Erigenzsumme für die Studienanstalten sind die Bauausgaben mit 802 fl 8 xr und in der Erigenz für das Schullehrerseminar mit 591 fl 58 xr begriffen.
				b) Für das Schullehrerseminar . . 8817 58					
				c) Für Volksschulen . . . . . . 51600 —					Bei der Position für die Volksschulen sind 4000 fl für Schulhausbauten begriffen.
				d) Reservefond für unvorgesehene Ausgaben 1322 10					
					92704	—			
			2	Für Stipendien	2600	—			
				Summe des §. 1 auf Erziehung und Bildung			95304	—	
		2		**Auf Gesundheit.**					
			1	31 Kantonsärzte	15764	—			
			2	12 Thierärzte	2400	—			
			3	Für Hebammenunterricht	300	—			
			4	Für Epidemien und besondere Medizinalkosten .	800	—			
				Summa des §. 2 auf Gesundheit . . .			19264	—	
I.				**Nothwendige Ausgaben.**					
	IV.			**Ausgaben auf Staatsanstalten.**					
		3		**Auf Wohlthätigkeit.** (fl xr)					
			1	Für die Armenanstalt in Frankenthal einschließlich des Taubstummenunterrichts . . . . 42500 —					
			2	Für gewöhnliche und außerordentliche Bauten in dieser Anstalt 3126 35					
					45626	35			Die besondere Nachweisung über die für Bauten zu verwendende Summe ist in dem Hauptetat enthalten.
			3	Für Allmosen	2000	—			
			4	Für Findel- und verlassene Kinder . . .	5000	—			Der Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder nimmt beiläufig 10000 fl in Anspruch. Zur Deckung ist vorerst ein Drittel der Polizei- und Zuchtpolizeistrafen bestimmt, welches circa 4000 fl beträgt, somit war der bisherige Zuschuß von 3000 fl nicht hinreichend, weßhalb nun 5000 fl in Antrag gestellt werden, da die Verpflichtung des Kreisfonds zur Deckung der erforderlichen Summe gesetzlich ist.
				Summe des §. 3 auf Wohlthätigkeit . .			52626	35	
		4		**Auf Industrie und Kultur.**					
			1	Beitrag zur Gestütanstalt in Zweibrücken . .	7000	—			
			2	Prämien für das Landgestüt	1500	—			
			3	Für Gewerbschulen	5300	—			
			4	Für die Obstbaumschule in Speyer . . .	600	—			
				Summe des §. 4 auf Industrie und Kultur .			14400	—	
		5		**Auf Straßen- und Brückenbau.**					
			1	Auf die Administration	15867	30			Durch die Bauetats speciell nachgewiesen.
			2	Auf Unterhaltung der Straßen und Brücken . .	64040	30			
			3	Zur Deckung des Mehrbedarfs für Straßenunterhalt	20000	—			
			4	Auf Bezirks- und Vicinalwege (zu neuen Anlagen)	4000	—			
				Summe des §. 5 auf Straßen- und Brückenbau			103908	—	
		6		**Auf Rheindammbauten.**			24829	14	
		7		**Für die Erlegung schädlicher Thiere.**			50	—	
				Summa des Cap. IV. auf Staatsanstalten			310381	49	
				zu übertragen			310381	49	

Rubricirung.					Etatsbetrag.			
Abschnitt	Capitel.	§.	Titel.		Partial.		Total.	
					ƒ	xr	ƒ	xr
				Uebertrag			310381	49
				Hiezu Cap. III. Etat des Innern . .			46171	30
				" II. Etat der Justiz . .			98660	12
				" I. Nachlässe . . .			18733	—
				Gesammtbetrag aller nothwendigen Ausgaben .			473946	31
II.				Facultativausgaben.				
	I.			Auf Unterhaltung der Bezirksstraßen und Beiträge zu den Concurrenzfonds für die Herstellung der Bezirkswege	10000	—		
	II.			Auf Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies	3458	48		
				Summe der facultativen Ausgaben . . .			13458	48
				Hiezu die nothwendigen Ausgaben . . .			473946	31
				Gesammtbetrag der Ausgaben .			487405	19

Dieser Voranschlag der Ausgaben für $18\frac{33}{34}$ giebt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Landcommissariate.

Auf dem Etat der Ausgaben für die Landcommissariate kommt unter der Rubrik Funktionszulagen eine Summe von 400 ƒ für den Polizeicommissär in Neustadt vor.

Der Landrath hat schon bei Prüfung der allgemeinen Verwaltungsrechnung pro $18\frac{32}{33}$ die Bemerkung gemacht, daß die Besoldungen der Polizeicommissäre, wo diese gesetzlich angestellt werden können, den betreffenden Gemeindenkassen zu Last fallen, daß also der angegebene Betrag nicht aus dem Kreisfond entnommen werden könne, es vermindert sich daher die für die Landcommissariate in Antrag gebrachte Ausgabe um 400 ƒ und der deßfallsige Bedarf setzt sich auf 45221 ƒ 30 xr fest.

2. Studienanstalten und Volksschulen.

Die für die Studienanstalten und Volksschulen zu verwendenden Fonds bestehen in Folgendem:

I. Aeltere Schuldotation.

	ƒ	xr
1. Vom Finanzärar	24350	—
2. Von demselben	4000	—
3. Von Kreisfonds	34904	—
4. Vom kleinen Stipendienfond	400	—
5. Von der durch die Stände des Reichs bewilligten Dotationssumme von 244000 ƒ	29050	—
Summe des ganzen Kreisschulfonds . .	92704	—

II. Oertliche Fundationen.

	ƒ	xr
Diese werden nach dem Etat Königl. Regierung III. ad C. angenommen zu . . .	20296	44
und der Gesammtschulfond besteht also in	113000	44

Hievon werden zur Verwendung beantragt:

A. Für die Studienanstalten:

und zwar nach den von Königl. Regierung dem Landrathe vorgelegten Erigenzetats:

	ƒ	xr
1. für das Gymnasium in Speyer . . .	10630	—
2. für das Gymnasium in Zweibrücken . .	9280	—
3. für die lateinische Schule in Speyer . .	3830	—
zu übertragen	23740	—

	fl	kr
Uebertrag	23740	—
4. Für die lateinische Schule in Zweibrücken	3786	40
5. " " " " " Frankenthal	3700	—
6. " " " " " Landau . .	4191	40
7. " " " " " Grünstadt .	3196	—
8. " " " " " Germersheim	2550	—
9. " " " " " Neustadt .	2715	—
10. " " " " " Dürkheim .	2554	8
11. für die Unterhaltung der Gebäude zu Speyer, Zweibrücken und Frankenthal .	802	8
12. für Diäten und Reisekosten des Prüfungs-Commissärs	220	—
Hiezu kommt noch		
13. die Exigenz für die lateinische Schule in Kaiserslautern mit	3705	—

welche im Exigenzetat der dortigen Gewerbschule aufgeführt ist.

	fl	kr
Also im Ganzen	51160	36
Hievon den Betrag der örtlichen Fundationen № II. in Abzug gebracht mit . . .	20296	44
so verbleiben . .	30863	52

welche aus dem allgemeinen Kreisschulfond zu bestreiten sind, und es wird derselbe dadurch auf die Summe von 61840 8

vermindert.

Hievon gehen wieder ab:

	fl	kr
B. 1. für das Schullehrerseminar in Kaiserslautern	8226	—

wobei der Landrath den Wunsch äußert, daß in demselben auch Unterricht in der praktischen Feldmeßkunst ertheilt werden möchte.

	fl	kr
2. für die Unterhaltung des Gebäudes	591	58
3. Beiträge zur Schullehrerwittwenkasse	1000	—
zu übertragen .	9817	58

	fl	kr	fl	kr
Uebertrag . . .	9817	58	61840	8
4. Reservefond	600	—		

welche man im Interesse der Volksschullehrer für zureichend erachtet.

	fl	kr
5. Aufsichts- und Visitationskosten	3600	—
6. für Schulhausbauten für das Etatsjahr 18$\frac{34}{35}$	3000	—

weil durch Verwendung einer größern Summe, bei der für die obigen Institute zu machenden vermehrten Ausgabe, die Summe der den Volksschulen verbleibenden Dotationsmittel ihrer ursprünglichen Bestimmung entgegen zu sehr verringert werden würden, und überdieß aus den attribuirten Polizeistrafgeldern Zuschüße gegeben werden.

	fl	kr
	17017	58
Es verbleiben also zur Unterstützung der Volksschullehrer	44822	10

C. Für die Volksschulen.

Hiebei sieht sich der Landrath veranlaßt, folgende Bemerkungen zu machen:

I. Hinsichtlich der von Königl. Regierung des Rheinkreises gemachten Mittheilung vom 30. des verflossenen Augusts, die Kreisschulstatistik resp. die Vertheilung eines Theils des Kreisschulfonds u. s. w. betreffend, glaubt der Landrath bei der dankbarsten Anerkennung der im Interesse des Kreises auf diesen Gegenstand verwendeten Sorgfalt sich dahin äußern zu müssen.

Die Vertheilung der Lehrergehalte nach der in einer Schule befindlichen Anzahl von Kindern, hält der Landrath

a) als einer festen Vertheilungs-Basis gänzlich ermangelnd, indem die Anzahl der Kinder von einem Jahre zum andern sich ändert, im Allgemeinen für unpraktisch.

b) Für die Geschäfte der betreffenden Behörden ohne Noth vermehrend und zeitraubend, indem alljährlich die

4

Anzahl der in einer Schule sich befindenden Kinder, zur gerechten Vertheilung der Dotationsmittel, nach dem ausgesprochenen Grundsatze immer von neuem müßte aufgenommen und hergestellt werden.

c) Zu vielfachen Beschwerden der Schullehrer über unrichtige Aufnahme ihrer Kinderzahl, zu häufigen Reclamationen um Gehaltsvermehrung wegen des eingetretenen Zuwachses derselben, und selbst bei den minder gewissenhaften, zu einer unrichtigen vergrößerten Angabe der Anzahl ihrer Schulkinder führend.

d) Für unzureichend und im Ganzen unausführbar indem diese Vertheilungsnorm nur bei den neu angestellt werdenden Lehrern, aber nicht bei den schon wirklich angestellten in Anwendung gebracht werden könnte, weil diese auf den Bezug des mit ihrer Schulstelle verbundenen Gehalts in ihrem Ernennungs- und Berufungsdecret einen wohlerworbenen und begründeten Rechtstitel besitzen.

e) Für in der Grundlage illusorisch, indem der gewissenhafte Schullehrer die nämliche Zeit und Sorgfalt auf den Unterricht von 30 wie von 80 Kindern verwendet.

Aus diesen und andern nicht minder wichtigen Gründen deren Ausführung zu weitläufig wäre, kann der Landrath dem fraglichen Vorschlage nicht seine Zustimmung geben, eben so wenig einem andern, dessen Ausführung, so zweckmäßig er an sich seyn dürfte, dem Landrathe doch in dieser Zeit nicht rathsam scheint: nämlich „zur Complettirung der normalmäßigen Schulgehalte, das Bedürfniß nach der Gesammtsteuer auszuschlagen und jeder Gemeinde nach Abrechnung ihrer Localschulmittel ihren Beitrag zuzutheilen.“

Der Landrath ist vielmehr des Dafürhaltens, daß man sich vorläufig mit den paraten Unterstützungsmitteln begnügen, aber darauf Bedacht nehmen müßte, dieselben nach einer festen Norm unter die Schulen des Kreises, nach Maßgabe der zur Vervollständigung der Congrua (auf den Grund der allerhöchsten Verordnung von 20. August 1817) vorwaltenden Deficits pro rata zu vertheilen, was bisher wegen Abgang eines allgemeinen Vertheilungsprincips nicht möglich, zu manchen Ungleichheiten und zu vielen gegründeten und ungegründeten Klagen der Schullehrer eine Veranlassung war.

In dieser Hinsicht glaubt der Landrath folgenden Antrag geeignet:

1. Die für die Volksschulen bestimmten Unterstützungsgelder wären alljährlich auf die nämliche Weise wie die Dotationsgelder der protest. Pfarreien unter die Volksschulen des Kreises, nach Maßgabe des zur Vervollständigung der Congrua bei einer jeden bestehenden Deficits, pro rata zu vertheilen.

2. Zu diesem Ende wäre die Fassion einer jeden Schule zur Firirung ihrer Unterstützungsrate rein herzustellen, das heißt von allen Nebenbezügen der Schullehrer, als Organisten, Glöckner, Bürgermeistereischreiber u. s. w. aus Kirchen- Klostergefällen und Gemeindekassen Umgang zu nehmen, und in die Fassionen der Schulen nur diejenigen Emolumente aufzunehmen, welche der Lehrer als Schullehrer, sey es aus für die Schule gestifteten Fundationen, oder von der Gemeinde (hieher gehören Äcker, Wiesen, Schulcapitale, Schulgelder u. dgl.) zu beziehen hat.

Diese Scheidung ist gerecht und nöthig. Gerecht, weil der Lehrer die fraglichen Nebenbezüge wegen besonderer nicht zur Schule gehöriger Dienste genießt. Nothwendig, einmal weil sie nicht von den bürgerlich administrativen, und der Schul- sondern von andern Behörden übertragen, und wenn es ihnen gut scheint, dem Lehrer entzogen werden können und daher unsicher sind.

3. Eben so wären an solchen Orten wo bejahrte Lehrer eine Alimentation von den Erträgnissen des Schulgehalts beziehen, den wirklichen Lehrern, nur der Theil des Gehalts in dessen Besitz und Genuß sie sind, bis zum Rückfalle der Alimentation, als Schulsalar anzurechnen und ihnen darnach ihre Unterstützungsrate zu firiren.

Auf diese Weise ließe sich hier ohne viele Mühe, wie bei den protest. Pfarreien, ein auf einer festen Norm ruhendes, jeden Schein der Willkühr entfernendes glei-

ches und gerechtes Verfahren herstellen, was dem Landrathe sehr nöthig scheint, und er daher dringend in Antrag bringt.

Auch hat sich derselbe

4. Aus der ihm vorgelegten Uebersichtstabelle überzeugt, daß in manchen Orten und Städten des Kreises lauter wirkliche Lehrer, und an andern, neben diesen, auch Unter- oder Hülfslehrer bestehen, wodurch eine Ungleichheit der Orte und Städte gegen einander, bezüglich auf ihre Theilnahme an den Verabreichungen aus den Dotationsmitteln, herbeigeführt wird.

Zur Beseitigung dieser Inconvenienz für die Zukunft, würde es sehr zweckmäßig seyn, bei fernerer Errichtung neuer Schulstellen, nur Unter- oder Hülfslehrer mit dem für diese verordnungsmäßig festgesetzten Normalgehalte anzustellen, und darauf zu sehen, daß dieser soviel möglich von Seiten der betreffenden Gemeinden vervollständigt werde.

II. Der Verabreichung von 300 fl an die Klosterschule der Dominikanerinen in Speyer, kann der Landrath aus den schon oben, und besonders in seinem Protocolle vom Jahr 1833 Seite 36 und 37 aufgeführten Gründen nicht zustimmen, er muß vielmehr im wohlverstandenen Interesse der katholischen Bewohner Speyers seinen dringenden Antrag dahin stellen, daß diese Sache in möglichster Bälde dem städtischen Gemeinde- und Schulvorstande mit der Auflage vorgelegt werde: zur Wiederherstellung der auf eine höchst unförmliche Weise, ohne Kenntniß und Mitwirkung dieser örtlichen Behörden, aufgehobenen katholischen Mädchenschule, und zur Errichtung einer oder nach Bedarf zweier Hülfslehrerstellen, Vorkehrung zu treffen und Antrag zu stellen.

Auffallend war es übrigens dem Landrathe, in der demselben von Königl. Regierung vorgelegten allgemeinen Uebersichtstabelle unter den städtischen ordentlichen Schulen Speyers auch drei katholische Mädchenschulen, und zwar jede derselben mit einer Gehalts-Congrua von 400 fl (und also für diese 3 Schulstellen 1200 fl) aufgeführt zu sehen, da es doch bekannt ist, daß die aufgehobene ordentliche Mädchenschule bis jetzt nicht hergestellt, und zur Errichtung der übrigen zwei Schulstellen noch nicht die geringste Vorkehrung getroffen wurde. Auch möchte gefragt werden, aus welchem Grunde den beiden untern (der 2ten und 3ten) dieser Schulstellen der ordentliche Lehrergehalt von 400 fl und nicht wie bei den übrigen protest. und kath. städtischen Hülfslehrerstellen ein Gehalt von 200 fl zugetheilt wurde?

III. Bei der künftigen definitiven Fixirung der örtlichen Schulgehalte und Rectification der Fassionen wäre übrigens auch besondere Rücksicht auf die finanziellen Kräfte der Gemeinden zu nehmen, und darauf zu sehen, daß nicht diejenigen, welche bisher Eifer und guten Willen an den Tag gelegt, ihre Schulen, es sey durch außerordentliche Umlagen, oder durch Verwendung eines bedeutenden Theils ihres Einkommens, möglichst normalmäßig zu dotiren, gegen jene die bisher saumselig waren, oder gar nichts dafür thun wollten in empfindlichem Nachtheile belassen werden.

Die Unbilligkeit wäre in diesem Falle nicht zu verkennen, denn während jene Gemeinden alles aufbieten, ihre Lehrer möglichst gut zu salariren, haben sie vermög ihrer Beitragspflichtigkeit an den allgemeinen Kreislasten nicht weniger gegründeten Anspruch an den Schuldotationsfond, als die nachläßigen, welche sich gegenwärtig einer jährlichen Unterstützung aus demselben erfreuen.

3. Unterhaltung der Straßen und Brücken.

Die Anforderungen der Baubeamten zu den ordentlichen Ausbesserungen erreichen nach der Gesammtaufstellung eine Summe von . . . . 96581 fl 12 Kr

An den verschiedenen Voranschlägen wurden die als weniger dringend befundenen Ansätze vorläufig in Abzug gebracht, so daß diese Summe sich reducirt auf 81040 fl

Die Summe womit der Kreis nach dem Ausscheidungsgesetze zur Bestreitung der Straßenunterhaltung dotirt worden, beträgt

	fl	Kr
a) für Administrationskosten	15867	30
b) für Unterhaltung	61040	30
Summa . . .	76908	—
zu übertragen . . .	76908	—

	fl.	xr.
Uebertrag	76908	—
es wurde demnach im Vergleich zu dem wirklichen Bedürfniß noch eine Summe von .	20000	—
als dringend erforderlich nachgewiesen .	96908	—

ohne welche wie auch die Königl. Regierung selbst zugiebt, einzelne Straßenzüge dem gänzlichen Verfall Preisgegeben würden.

Das Königl. Staatsministerium, diese Lage der Sache berücksichtigend, hat nun aus der für Straßenneubauten pro 18$\frac{34}{35}$ bestimmten Summe (vorbehaltlich der Refundirung aus den Ueberschüßen an den Zollgefällen) gleiche Summe von 20000 fl. der Straßenunterhaltung zuzuwenden für zweckmäßig erachtet, wodurch die Exigenz sich ausgeglichen findet.

Der vorstehende Totalbedarf von 96908 fl. giebt in der Ausscheidung auf die bestehenden vier Bauinspectionen folgende Partialsummen:

I.

Für die Verwaltung der vier Inspectionen.

	fl.	xr.	fl.	xr.
a) Speyer	4794	30		
b) Landau	4581	—		
c) Kaiserslautern	3271	—		
d) Zweibrücken	3221	—		
Summa . . .			15867	30

II.

Auf Bezüge der Waag-Brückenmeister, Wegmacher und Lohn der Hülfsarbeiter nach dem Primitivetat.

	fl.	xr.	fl.	xr.
a) Speyer	4949	12		
b) Landau	3314	45		
c) Kaiserslautern	4513	30		
d) Zweibrücken	4693	24		
Summa . . .			17470	51

III.

Auf Straßenbau nach demselben Etat.

	fl.	xr.	fl.	xr.
a) Speyer	9171	35		
zu übertragen . .	9171	35	33338	21

	fl.	xr.	fl.	xr.
Uebertrag : .	9171	35	33338	21
b) Landau	7654	34		
c) Kaiserslautern	9614	—		
d) Zweibrücken	12510	11		
Summa			38950	20

IV.

Auf Brückenbau.

	fl.	xr.	fl.	xr.
a) Speyer	395	32		
b) Landau	519	17		
c) Kaiserslautern	431	18		
d) Zweibrücken	1140	49		
Summa			2486	56

V.

Auf Ortspflaster, Durchläße, Dohlen, Kandel, Wegweiser und Geländerstangen.

	fl.	xr.	fl.	xr.
a) Speyer	1154	16		
b) Landau	97	32		
c) Kaiserslautern	418	43		
d) Zweibrücken	461	52		
Summa			2132	23
Total der Administrations- und der Unterhaltungskosten, zufolge des Primitivetats			76908	—

Nachtragsetat.

I.

Auf Lohn der Hülfsarbeiter:

	fl.	xr.	fl.	xr.
a) Speyer . . .	131	29		
b) Landau . . .	107	20		
c) Kaiserslautern . .	206	—		
d) Zweibrücken . .	282	58		
Summa			727	47

II.

Auf Straßenbau.

	fl.	xr.	fl.	xr.
a) Speyer . . .	2679	9		
zu übertragen .	2679	9	727	47

	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
Uebertrag . .	2679 9	727 47	
b) Landau . .	1709 16		
c) Kaiserslautern .	3601 10		
d) Zweibrücken . .	5056 27		
Summa . . .		13046 2	
III.			
Auf Brückenbau.			
a) Speyer . .	1190 35		
b) Landau . .	459 35		
c) Kaiserslautern .	118 16		
d) Zweibrücken .	— —		
Summa . . .		1768 26	
IV.			
Auf Ortspflaster ꝛc.			
a) Speyer . .	2334 51		
b) Landau . . .	— —		
c) Kaiserslautern .	1362 2		
d) Zweibrücken .	760 52		
Summa . . .		4457 45	
Total des Nachtragetats .			20000 —

Die Administrationskosten erfordern, wie oben ersichtlich, eine Summe von 15867 fl.

Der Landrath glaubt, daß nach Grundsätzen der Billigkeit das Königl. Aerar, hinsichtlich der ihm obliegenden Centrallast für Neubauten, einen verhältnißmäßigen Antheil zu übernehmen schuldig gewesen wäre, und daß dadurch die schon unzulänglichen Mittel für Unterhaltungskosten vermehrt werden können.

Der Landrath hat in seinem Protokoll vom letzten Jahre bereits die Umsetzung resp. die Anlegung neuer Pflasterarbeiten in Ortstraversen, als sich zu den Neubauten qualificirend, mithin dem Kreisfond nicht zu Last fallend, beanstandet.

Auch in den dießjährigen Voranschlägen sind sehr bedeutende Positionen für ähnliche Arbeiten aufgeführt.

Nachdem aber der Landrathsabschied vom 8. April 1834 auf den Grund des §. 22 Ziff. 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 solche Pflastererneuerungen als eigentliche Neubauten nicht angesehen wissen will, so findet der Landrath nur noch zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Ist dem Landrath aufgefallen, daß in den Etats von Straßenunterhaltungen eine ganz neue unterirdische Dohle auf der Straße von Mannheim nach Kaiserslautern, im Kostenbetrag von 1177 fl. 15 Xr. aufgenommen worden, während eine solche Baulichkeit im Sinne des Gesetzes als Neubaute angesehen werden muß, mithin den Kreisfond nicht berühren kann.

2. Kommt die Erbauung von Grundaus einer ganz neuen Brücke bei Mühlbach, im Betrag von 505 fl. 7 Xr. in den Etats für Unterhaltung vor.

3. Die Anlage eines ganz neuen Durchlasses auf der Straße von Neustadt nach Landau, im Betrag von 437 fl. 41 Xr.

Wollte man diese Baulichkeiten in die Kathegorie von Straßenunterhaltung bringen, so ist nicht abzusehen, in welchen Fällen dann einmal derartige Neubauten durch das Königl. Aerar zu übernehmen wären.

Bei Neubauten, die als Folge technischer Fehler von Seiten der äußern Baubeamten vorzunehmen sind, sollten überhaupt letztere für etwa daraus entspringende Nachtheile verantwortlich gemacht werden, weil im entgegengesetzten Falle dem Kreis fortwährend Arbeiten in Rechnung gebracht werden können, die nicht wegen ihrem veralterten Gebrauch, sondern wegen ursprünglich fehlerhafter Anlage erneuert zu werden im Fall sind.

Der Landrath findet ferner, daß die ganz neu aufzuführende Stützmauer auf der Straße von Dürkheim uneigentlich in dem Spezialetat für Unterhaltung aufgenommen worden, eben so die auf der in gegenwärtigem Moment im Bau begriffenen Straße von Annweiler nach Zweibrücken beantragte Pflanzung einer Pappelallee bei Contwig, die das Seitengeländer oder die dort als nöthig erkannte Brustwehr zu ersetzen bestimmt ist.

Für Warnungstafeln und Wegweiser kommen meh

rere Positionen in den Voranschlägen der Straßenunterhaltungskosten vor.

Der Landrath glaubt, daß erstere mehr als eine örtliche Ausgabe für die betreffenden Gemeinden anzusehen seyen, was auch durch die Verordnung vom 19. März 1834 Amts- und Intelligenzblatt №. 16 gerechtfertigt scheint.

Im allgemeinen muß der Landrath die Bitte hier aussprechen, daß die jetzt auf den verschiedenen Staatsstraßen schon so weit verfallenen Brücken und Mulden, daß eine Aushülfe oder Ausbesserung nicht mehr ausreicht, und das alljährlich sehr kostspielige Ausflicken und Nachhelfen nur immer rein verlorene Ausgaben für den Kreis veranlaßt, möglichst bald neu hergestellt werden mögen.

4. Landbauten.

Der Landrath votirt die für obigen Behuf beantragte Summe von 5063 ƒ 19½ Xr und ist der Hoffnung, daß nach seinen bereits früher ausgesprochenen Wünschen auf möglichst wenig kostbare Ausführung der im Armenhaus zu Frankenthal abermals so bedeutenden Baulichkeit (die allein schon 3106 ƒ 35 Xr in Anspruch nimmt) Bedacht genommen werden möge.

Der §. 27 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 enthält keine genaue Bestimmung darüber, bis zu welchem Grad ein Gebäude verfallen seyn müsse, um als Neubau oder blos Reparatur, die dem Kreisfond obliegt, angesehen werden zu können.

Eine nähere Bestimmung hierüber wäre den Wünschen des Landraths angemessen.

5. Dammbauten.

	fl.	kr.
1. Für Unterhaltung und Verstärkung älterer Dammstrecken bringt Königl. Kreisregierung für das Jahr 18$\frac{35}{36}$ eine Summe von in Vorschlag.	11541	13
2. Für Neubauten . . . . . . ferner	12588	1
zu übertragen	24129	14

	fl.	kr.
Uebertrag	24129	14
3. Zur Beseitigung kleinerer Beschädigungen durch hohe Wasserstände im Laufe des Jahrs ꝛc.	670	46
Im Ganzen	24800	—

Der Landrath hat die zugleich mitvorgelegten Kostenanschläge, Pläne ꝛc. durchgesehen, und findet gegen fragliche Proposition so wie solche in der besondern Zuschrift Königl. Regierung vom 1. dieses Monats näher entwickelt ist, nichts zu erinnern.

6. Rectification der Schwarzbach, Hornbach, Erbach und Blies:

Aus der in diesem Betreffe von Seiten der Königl. Kreisregierung gemachten Mittheilung hat der Landrath ersehen, daß die Ausführung des Unternehmens einen Kostenaufwand von 137000 ƒ erfordern soll.

Die Königl. Regierung ist der Ansicht; daß dieser Aufwand auf folgende Weise zu bestreiten sey:

	fl.
1. Durch einen Beitrag aus dem Kreisfond von	67770
2. Durch einen Beitrag von den betreffenden Gemeinden und Privaten	41150
3. Durch einen Beitrag aus dem Finanzärar wegen Betheiligung durch die Flößerei von	28080

und hat bemerkt, daß die Uebernahme der letztern Summe, auf Rechnung des Staatsärars, noch von der allerhöchsten Genehmigung abhänge, und daß es vor allem nothwendig erscheine, daß der Landrath sich rücksichtlich des aus dem Kreisfond zu entnehmenden Antheils ausspreche und die jährliche zur allmähligen Realisirung des Unternehmens zu verwendende Summe begutachte.

Nachdem der Landrath auf der einen Seite sowohl das Interesse der Agrikultur, als auch den nachtheiligen Einfluß, welchen der gegenwärtige Zustand der fraglichen Bäche durch die bestehenden Sümpfe und die häufig eintretenden Ueberschwemmungen auf die Gesundheit der Thalbewohner äußert, in Erwägung gezogen, auf der andern Seite aber auch berücksichtigt hat, daß die Wie-

senbesitzungen der betheiligten Privaten und Gemeinden durch Ausführung des Unternehmens bedeutend an Werth gewinnen werden, so wie daß das Königl. Aerar wesentlich bei der Sache betheiligt ist, glaubt derselbe, den nach Verwendung einer Summe von 10000 ƒl auf die Unterhaltung der Bezirksstraßen, aus dem Fond für facultative Ausgaben verbleibenden Rest von 3416 ƒl 25 Xr zur Verwendung auf die in Frage stehenden Rectificationsarbeiten, begutachten zu müssen, damit diese Arbeiten, wie es auch die Königl. Regierung für Sachdienlich erachtet, von unten aufwärts, im Laufe des Jahrs begonnen werden können. Dagegen aber glaubt er, sich auf Begutachtung einer jährlich aus dem Kreisfond zu verwendenden Summe um so weniger einlassen zu können, als ihm über die Realisirung der proponirten Beiträge der betheiligten Privaten und Gemeinden, so wie des Staates noch keine Gewißheit vorliegt, und als ihm selbst diese Beiträge, im Verhältniß zu dem Umfang der Betheiligung, viel zu gering erscheinen.

7. Die am 1. October 1831 in den Gefängnißanstalten vorhanden gewesenen rohen Stoffe, Waaren und Geräthschaften betreffend.

In dem Landrathsabschied vom 1. Mai 1833 S. 239 haben Seine Königliche Majestät die beruhigende Zusicherung zu ertheilen geruht, daß die Bestimmung über den in den Verhandlungen von 1832 und Februar 1833 angesprochenen Werth der in den Gefängnissen vorhandenen roher Stoffe, Waaren u. s. w. erfolgen würde.

Der Landrath hat in jenen Protokollen die Gründe weitläufig auseinander gesetzt, welche das Recht des Kreises auf die fraglichen Gegenstände als unbestreitbar darstellen, und sah einer entsprechenden Entscheidung zuversichtlich entgegen. Diese ist jedoch bis jetzt nicht erfolgt, und er muß daher die besondere Aufmerksamkeit Seiner Königlichen Majestät wiederholt und dringend für diesen Gegenstand ansprechen. Neue Gründe hat er keine beizufügen, da die bereits vorgetragenen erschöpfend sind, und mit Zuversicht auf eine dem Kreise günstige Bestimmung gehofft werden darf, aus welchem Grunde die im Protokolle vom Monat Februar 1833 angesetzt gewesene Summe von 22665 ƒl 55 Xr für den Vorrath an Waaren und rohen Stoffen hier abermals in Ansatz zur Deckung des Deficits gebracht wird.

8. Die Besteuerung der Staatswaldungen resp. deren Beitragspflichtigkeit zu den Kreislasten betreffend.

Nachdem der Landrath in seinen frühern Protokollen ausführlich die Gründe entwickelt hat, welche ihn bestimmen mußten, auf der genauen Vollziehung des Gesetzes vom 15. August 1828 §. 4. in Bezug auf die Beitragspflichtigkeit des Staates für seine Realitäten anzutragen, glaubte er mit voller Zuversicht die Gewährung eines auf die klare Verfügung des Gesetzes gegründeten Antrages entgegen sehen zu dürfen. Diese Hoffnung ist übrigens nicht in Erfüllung gegangen, weßwegen der Landrath die wiederholte Bitte um Einsteuerung der Staatswaldungen auf gesetzlichem Wege erneuert, und dabei wiederholt seine gegründete Ansicht äußert, daß es weder ihm noch der Staatsregierung zustehen könne, die Vollziehung der deßhalb bestehenden Gesetze zu verschieben.

Diese beantragte und auf die Gesetze gegründete Einschätzung ist übrigens so einfach und erfordert so wenig Zeit, daß es nicht begreiflich ist, wie aus diesem Grunde die beantragte Einschätzung verweigert werden kann, — denn wenn sämmtliche Staatswaldungen in die Hände eines Privaten mit einemmale übergingen, so würde die Einschätzung binnen wenigen Monaten beendigt seyn, und seyn müssen, was jetzt eben so leicht und noch leichter geschehen kann. —

Der Landrath muß also alle Rechte des Kreises bis zur Einsteuerung bestimmt vorbehalten, — und diese letztere auf das dringendste in wiederholten Antrag bringen.

9. Facultative Ausgaben:

Dieselben vermindern sich um 39 ƒl 25 Xr indem das der Berechnung der Steuerbeischläge zum Grund gelegte Steuerprincipale, in den betreffenden Etats bei der

Position „Grundsteuer“ um 202 ƒ 9 xr und bei der Position „Gewerbsteuer“ statt 83451 ƒ 4 xr zu 85785 ƒ 11 xr mithin um 2334 ƒ 7 xr zu hoch angenommen worden war.

Die durch die Königl. Regierung beantragte Gesammtsumme für nothwendige Ausgaben reduzirt sich nach der bei der Rubrik „Landcommissariate“ gemachten Bemerkung um 400 ƒ und beträgt also noch 473546 ƒ 31 xr zu deren Deckung folgende Mittel bestimmt werden:

	ƒ	xr
1. Die halbe Thür- und Fenstersteuer mit	14549	50
2. 52½ prCt. von dem Prinzipale der directen Steuern mit Inbegriff jener von den Staatsforsten zu 36000 ƒ angenommen	422625	—
3. Beischuß aus dem Centralfond für Straßenneubauten, zum Zweck der Deckung des Mehrbedarfs für Straßenunterhaltung	20000	—
4. Ertrag aus den Rheindammgräsereien	2000	—
5. aus den Ersparnissen vom Jahr 18$\frac{33}{34}$	13446	41
zu übertragen	472621	31

	ƒ	xr
Uebertrag	472621	31
6. Werth der Vorräthe an rohen Stoffen und Fabrikaten in dem Centralgefängniß zu Kaiserslautern	22665	55
Summa	495287	26
Die Bedürfnisse betragen	473546	31
Es bleibt demnach Ueberschuß	21740	55

Zur Deckung der facultativen Ausgaben sind 1$\frac{2}{3}$ prCt. der directen Steuern mit 13416 ƒ zu erheben.

Hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen und gegenwärtiges Protokoll von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben.

Köster, Raub, Kienlin, Spitz, Jacob, Giesen, Rüb, Sieben, Frank, Haas, Rencker, Thomas, Kern, Mühlhäuser, Müller, Schnetter, Stöhr, Mahla.

Sitzung vom 8. September 1834.

Gegenwärtig die sämmtlichen Mitglieder wie in der vorhergehenden Sitzung.

Nachdem der Landrath bis heute vergebens auf eine Mittheilung in Betreff der im Laufe des Jahres vorzunehmenden Straßenneubauten, wodurch er in den Stand gesetzt worden wäre, sich gutachtlich darüber zu äußern, gewartet, nun aber zu dem Schlusse seiner Berathungen gekommen ist, glaubt derselbe, im Interesse dieses höchstwichtigen Gegenstandes einige Punkte zu berühren, nicht unterlassen zu dürfen.

Vor allem mag als Grundsatz feststehen, daß bereits angefangene neue Straßenzüge möglichst ununterbrochen in ihrer ganzen Länge vollendet werden sollen, wie sich der Landrath bereits auch früher hierüber ausgesprochen. Indessen sollte dieß doch den Fall nicht ausschließen, daß da, wo einzelne, bereits länger bestehende Straßenzüge, augenblicklich, es seye durch Elementar- oder sonstige Ereignisse, auf eine Strecke beschädigt werden, oder daß da, wo auf einer solchen Straße nur noch kleine Strecken neu herzustellen bleiben, letztere nicht ebenfalls, und zwar vorzugsweise Berücksichtigung zu verdienen haben, weil im entgegengesetzten Fall die betreffenden Straßen in unbrauchbaren Zustand versetzt, und unberechenbarer Nachtheil für den täglichen Verkehr daraus hervorgehen würde.

Unter die Straßen aber, die besonders auf die commerziellen Verhältnisse des Kreises wohlthätigen Einfluß ausüben, ist unter andern, und hauptsächlich die Rheinstraße bis an die französische Grenze bei Lauterburg zu rechnen, die aber durch eine auf derselben sich befindliche Strecke von etwa einer halben Stunde dermalen kaum zu passiren ist.

Diese von jeher im besten Zustand gewesene Straße, worauf sich der ganze Güterzug aus der Schweiz und dem südlichen Frankreich über Frankfurt nach Deutschland bewegte, hat durch den sehr bedeutenden Transit Leben und Gedeihen allenthalben verbreitet. Verschiedene, an derselben gelegene Ortschaften haben ihr zunächst den gegenwärtigen Wohlstand zu verdanken.

Durch das Zusammenwirken mehrerer einzelner Umstände hat sich indessen im Verlauf der Zeit dieser Transit und zwar leider zum empfindlichen Nachtheil der ganzen Gegend auf das jenseitige Rheinufer hingewendet. Die französische Regierung selbst die Nachtheile, welche diese Veränderung den beiden Rheindepartementen zu bereiten drohte, einsehend, hat vor etwa 14 Jahren schon diesen Gegenstand bei der Deputirtenkammer in Anregung gebracht, auch die Königl. Bayerische Regierung hat ihrerseits damals nicht minder Schritte gethan, um die Vortheile des Transits dem Rheinkreise zu erhalten. Allein alles dieß war vergebens, und es läßt sich mit Recht annehmen, daß die Schwierigkeit, die Rheinstraße, welche hauptsächlich in der Nähe von Kandel ganz unbrauchbar geworden, zu passiren, eine der bedeutendsten Ursachen mit ist, warum Baden im Besitz des Transitverkehrs geblieben, wobei freilich nicht unberücksichtigt gelassen werden darf, daß, während man unbegreiflicherweise diesseits nicht darauf bedacht gewesen jenes Hinderniß hinwegzuräumen, ja selbst durch Einführung der Mauth und des Weggeldes neue Schwierigkeiten schuf (eine Auflage, deren Verwendung, obschon sie der Natur der Sache gemäß zur Unterhaltung der Straßen dienen sollte, dem Landrath unbekannt ist) Baden seinerseits eifrig bemüht war, die noch schlechten Stellen seiner Rheinstraße zwischen Mannheim und Karlsruhe in guten fahrbaren Zustand zu versetzen, alle Straßen- und Pflastergelder aufzuheben und selbst, wie verlautet, unter gewissen Umständen Prämien an Frachtfuhrleute anszusetzen.

Eine erst vor Kurzem auf fraglicher Straße errichtete Mallpost, hat schon zweimal an der mehrberührten äußerst gefährlichen Stelle bei Kandel Unfälle erlitten.

Sowohl dieses als überhaupt die Furcht vor neuem Unglück, dürfte nun die Veranlassung seyn, daß diese Mallpost ihren Lauf auch wieder jenseits des Rheins beginnt, und daß dem Kreise nach und nach aller Transitverkehr entzogen wird.

Selbst aber auch im Interesse des Königl. Aerars muß es liegen, auf die möglichst baldige Herstellung dieser Straßenstrecke bei Kandel Bedacht zu nehmen, weil dadurch die sehr beträchtliche Holzausfuhr aus dem Binnwald erleichtert, und die zum Theil nach Germersheim bestimmten Baumaterialien um so viel billiger transportirt werden dürften.

Der Landrath glaubt daher aus allen diesen Gründen nicht vergeblich hoffen zu dürfen, daß jener oft berührte kleine Distrikt bei Kandel möglichst bald hergestellt werde.

Indem der Landrath seine Verhandlungen, insoweit solche die durch den §. 2 № 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichnete Gegenstände betreffen, hiemit schließt, fühlt er sich gedrungen Seiner Königlichen Majestät für die dem Kreise durch Allerhöchstdero Bemühungen zur Herstellung der Zollvereinigung gewordene Wohlthat eines vermehrten Absatzes seiner Produkte seinen innigsten Dank darzubringen. Die segenreichen Wirkungen dieser Zollvereinigung werden übrigens durch den zu hoffenden Beitritt Badens und der übrigen angrenzenden Staaten zum allgemeinen Gedeihen sich noch erweitern.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben wurde.

Mühlhäuser, Rüb, Schnetter, Giessen, Kern, Sieben, Rencker, Köster, Spitz, Jacob, Rau, Frank, Haas, Dr. Müller, Thomas, Kienlin, Stöhr, Mahla.